

Biblioteka im. Hieronima
Łopacińskiego w Lublinie

18129





Meyers Volksbücher.

Gewerbeordnung
für das
Deutsche Reich.

1874

Wien.

des Institut.

~~1872g.~~

B. P. im. L.

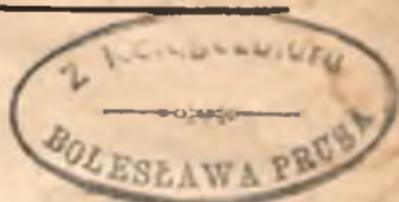
1000072696



- Unter. 899.
104. Gemälde
 reup. Arme vor
 in dem Sieben-
 zigen Kriege. 840.
 , Kaiser der Ro-
 L. 947-954.
 der Roland. II.
 962.
 lebiger. 825-826.
 Handlung
 Handlungen.
 829.
 Helden von
 ten. 830. 831.
 8, Dreizeh (Wag-
 ton. — Das
 neuer. — Die
 miden). 833.
 u, Deutsches
 hebuch. 1069
 1071.
 h, Ein Bildbild.
 833.
 erschloffen Au-
 — Ein Schiff-
 1040.
 hft, Der Braune
 n. 513-517.
 hft, Neben. 807-
 Ich bleibe lebig.
 Die Wären. 757.
 1027.
 759.
 — Die Thugelere. 1018.
 — Die Vögel. 1016.
Brentano, Märchen. I.
 564-568.
 — Märchen. II. 569-572.
Bret Harle, f. Harle.
Büchner, Dantons Tod.
 703. 704.
Burns, Lieder u. Volks-
 den. 748-750.
Caballero, Andalusische
 Novellen. 849-851.
Calderon, Der Witt
 seiner Ehre. 921. 922.
 — Gamey Kritik. 512.
 — D. Leben ein Traum.
 906. 907.
 — Der wunderthätige
 Magus. 923. 924.
 — D. Inöster u. Salomon.
 908. 909. [773-776.]
Cäsar, Gallischer Krieg.
Cervantes, Don Qui-
 gotte. I. 777-780.
 — Don Quijotte. II.
 781-784. [785-788.]
 — Don Quijotte. III.
 — Don Quijotte. IV.
 789-793.
 — Sein Zwischenspiele.
 576. 577.
Chines. Gedichte. 618.
Claudian, Ausgem.
 Werke. 687-688.
Collin, Regulus. 573.
 574. [913.]
Coppée, Novellen. 912.]
Dandet, Tromant jun. u.
 Nider jun. 855-858.
Deutscher Humor.
 805. 806.
 — David Copper-
 861-868.
Trothe-Giltschaf
 der aus Berlin
 691.
Eberhard, Hans-
 d. Rüdlein. 971
Eichendorff, Schön-
 Gegenwart. 55
 — Was dem Leben
 Taugmüths. 54
 — Gedichte. 544-
 — Julian — Kober-
 Gaisard. — 2
 542. 543.
 — Kleine Novellen
 — Das Karamorbi
 Das Schicksal
 549. 550.
Einhard, Kaiser
 der Große. 82
Ersmann-Ghat
 Erlebnisse eines
 trauen von
 817-819.
 — Waterloo. 1060-
Eulenspiegel. 71
Euripides, 94
 575.
 — Jolyonic in
 539.
Fechterleben,
 Todestag der
 618. 617.
Fischart, Das Fei-
 hlein. 1035.
Forster, Achten
 Niederrhein, von
 hant, Hainern,
 land, England
 Frankreich. 523-
Fouqué, F. Zander
 501-503.
Fränkel, Uffland
 und Derte. 10

Meyers Volksbücher.

1528



Gewerbeordnung
für das Deutsche Reich.

18129

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

Von einem praktischen Juristen.



145064
2302910

Leipzig und Wien.

Bibliographisches Institut

Abkürzungen.

- B. G. Bl. = Bundesgesetzblatt.
C. P. O. = Civilprozeßordnung.
G. O. = Gewerbeordnung.
R. G. = Reichsgericht.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
St. G. B. = Strafgesetzbuch.
-

Zur Beachtung.

Die kleinen Nummern im Texte verweisen auf die mit den entsprechenden Nummern versehenen Anmerkungen.



351.8 (430)

I.
Gewerbeordnung
für das Deutsche Reich.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.¹

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§ 2.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt.

§ 4.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

¹ Insbesondere ist ein bestimmtes Alter nicht Voraussetzung des Gewerbebetriebes. Nur der Gewerbebetrieb im Umherziehen erfordert der Regel nach Großjährigkeit (§ 57a Ziffer 1).

§ 5.

In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen², die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer³ und der Eisenbahnunternehmungen⁴, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.⁵ — Auf das Bergwesen⁶, die Ausübung der Heilkunde⁷, den Verkauf von Arzneimitteln⁸, den Vertrieb von Lotterielosen⁹ und die Viehzucht¹⁰ findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.¹¹

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.¹²

² Die gewerbsmäßige Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht dagegen untersteht der G. D.

³ Versicherungsagenten dagegen unterstehen der G. D.

⁴ Doch fallen Straßenbahnen unter die Bestimmungen der G. D.

⁵ Wohl aber unterstehen Flußschiffer der G. D.

⁶ Vgl. §§ 141 f., 154, 154a.

⁷ Vgl. §§ 29, 30, 40, 53, 56a, 80, 144, 147 Ziffer 1 und 3.

⁸ Vgl. §§ 56, 80.

⁹ Vgl. §§ 53, 56c.

¹⁰ Vgl. § 56b.

¹¹ Auch für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, litterarische Thätigkeit, Ausübung der schönen Künste und die in diesen Zweigen beschäftigten Arbeiter und Gehilfen beanspruchen die Bestimmungen der G. D. keine Geltung.

¹² Dies ist geschehen durch die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890. Hierzu Kaiserl. Verordn. betreff. den Verkehr mit Mineralwässern, v. 9. Febr. 1880 (R. G. Bl. S. 13), ferner Kaiserl. Verordn. betr. den Verkehr mit Honigpräparaten, v. 3. Januar 1883 (R. G. Bl. S. 1), ferner Kaiserl.

§ 7.

Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verjügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte¹³, mit Ausnahme der Abbedereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte¹³, deren Aufhebung nach

Verordn. betr. den Verkehr mit Petroleum, v. 24. Febr. 1882 (R. G. Bl. S. 41). Vgl. St. G. B. § 367 Ziffer 3, 5, 5a und 6:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;
- 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
- 5a) wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ägenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
- 6) wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt.

¹³ Zwangs- und Bannrechte sind Berechtigungen, zufolge deren ein Gewerbetreibender fordern durfte, daß die Einwohner eines bestimmten Bezirkes (Wannmeile) gewisse Bedürfnisse des Haushalts und des wirtschaftlichen Lebens bei niemand anderem als bei ihm befrichtigten.

dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Biennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankflätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Banneile¹³ zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

- 6 vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte¹³ u. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8.

Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die

Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 9.

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10.

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen¹⁴ oder Zwangs- und Bannrechte¹³, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen¹⁵ dürfen fortan nicht mehr begründet werden.¹⁶

§ 11.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

¹⁴ Vgl. § 7 Ziffer 1. — Verträge, durch die sich der eine Vertragsteil dem anderen gegenüber verpflichtet, ein Gewerbe, insbesondere während eines bestimmten Zeitraumes oder in einem bestimmten Bezirke, nicht oder nur mit Beschränkungen zu betreiben, sind zulässig, wenn nicht ein öffentliches Interesse, welches die G. O. schützen will, dadurch verletzt wird. (R. G.)

¹⁵ Realgewerbeberechtigungen sind mit einem Grundstücke verknüpfte Berechtigungen zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes.

¹⁶ Bei Erlaß der G. O. bereits begründete Realgewerbeberechtigungen werden hierdurch nicht berührt.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind. Sie können sich in betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetriebe auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes¹⁷ bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie deren Angehörige bestehen¹⁸, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

¹⁷ Insbesondere ausländischer Aktiengesellschaften.

¹⁸ In dieser Richtung bestimmt § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873:

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. . . . Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. — Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. und § 13 des Patentgesetzes vom 7. April 1891:

. . . Die Berufung der technischen Mitglieder (des Patentamts) erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen in § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung. —

ferner § 43 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874:

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist.

Beschränkungen des Gewerbebetriebes der Staatsbeamten, Geistlichen, Schullehrer u. a. und deren Angehöriger finden sich in den Landesgesetzen.

§ 13.

Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14.

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Übernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Stein-drucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden spä-

teren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§ 15.

Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen¹⁹ aller Art, Gasbe-

¹⁹ Bgl. hierzu das Reichsgesetz, betr. die Anfertigung und Verfolgung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884:

§ 1. Die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor darf nur in Anlagen stattfinden, welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benutzt werden.

§ 2. In Räumen, in welchen

a) das Zubereiten der Zündmasse,

b) das Betunken der Hölzer,

c) das Trocknen der betunkten Hölzer

erfolgt, darf jugendlichen Arbeitern (§ 136 der Gewerbeordnung), in Räumen, welche

d) zu dem Abfüllen der Hölzer und ihrer ersten Verpackung dienen,

darf Kindern (§ 135 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung) der Aufenthalt nicht gestattet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

reitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kupfhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisfiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darm-

Neben der Strafe ist auf Einziehung der in dem gesetzwidrigen Betriebe benutzten beweglichen Gegenstände und der hergestellten Zündhölzer zu erkennen.

- § 4. Zumüberhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung auferlegten Geldstrafen fließen der im § 116 der Gewerbeordnung bezeichneten Klasse zu.

Ferner § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 9. Juni 1884:

Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einföhrung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu föhren, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeföhrten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrats.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeföhrt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

saiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abbedereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefelbörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Degrasfabriken, Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle sowie Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten.

Das vorstehende Verzeichnis kann je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 17.

Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erin-
nern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Ein-

rückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln²⁰ beruhen, präklusivisch²¹.

§ 18.

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen, zu erteilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind.²² Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.

§ 19.

Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Anderere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterungen erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen

²⁰ B. B. auf Vertrag.

²¹ D. h. ausschließlich: nicht innerhalb der (Ausfertigungs-) Frist vorgebrachte Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

²² Vgl. §§ 120—120c.



Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20.

Gegen den Bescheid ist Rekurs²³ an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid²³ ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21.

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs²³-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung erteilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung verweigenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

²³ D. i. Mittel, in Verwaltungssachen die Entscheidung einer höheren Instanz herbeizuführen.

4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller) sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 — 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes²⁴ ausgeschlossen oder beschränkt werden.

²⁴ Diese lauten:

- § 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.
- § 174. Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich. Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatsicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.
- § 175. Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatsicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.
- Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatfachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anlagenschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll anzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- § 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit

§ 22.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Verteilung der Kosten festgesetzt.

§ 23.

Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 — 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§ 24.

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung

der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

von Dampfkesseln erlassen werden.²⁵ Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs²³ und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 25.

Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 — 23 einschließlicly, beziehungsweise des § 24 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen im Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

²⁵ Vgl. die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1891 und die Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel vom 3. Juli 1890. Als Anhang abgedruckt S. 132.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.²⁶

§ 26.

Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 27.

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16—25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§ 28.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

²⁶ Strafvorschrift § 147 Ziffer 2.

2. Gewerbtreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 29.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker²⁷ und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrat bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis, in verschiedenen Teilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbierten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrat zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.²⁸

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.²⁹

²⁷ Vgl. Bekanntmachung, die Prüfung der Apotheker betreffend, vom 5. März 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 174) und vom 25. Dezember 1879 (Zentralblatt 1879, S. 850).

²⁸ Vgl. Bekanntmachungen, betreffend die Prüfung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, vom 25. September und 9. Dezember 1869 (R. G. Bl. 1869, S. 635 und 687), vom 21. Dezember 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 473) und vom 19. Juli 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 351) sowie die Prüfung der Tierärzte betr., vom 27. März 1878 (Zentralblatt 1878, S. 160).

²⁹ Vgl. Bekanntmachung, betr. die Entbindung von den in § 29 der G. D. vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen, vom 9. Dezember 1869

Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbiert.³⁰

§ 30.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun;
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.³¹

§ 30 a.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Vorbringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das erteilte Prüfungszeugnis gilt für den ganzen Umfang des Reichs.

§ 31.

Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

(B. G. Bl. 1869, S. 687) und Bekanntmachung, betr. die Dispensationen von den ärztlichen Prüfungsvorschriften, vom 15. April 1884 (Centralblatt 1884, S. 123).

³⁰ Strafvorschrift § 147 Ziffer 1 und 7.

³¹ Strafvorschrift § 147 Ziffer 1

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.³² Die auf Grund dieses Nachweises erteilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lotsen für das im Zeugnis angeführte Fahrwasser.

Soweit in betreff der Schiffer und Lotsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.³³

§ 32.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Überzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.³⁴

§ 33.

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe

³² Vgl. Bekanntmachungen, betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Rauffahrteischiffen, vom 25. September 1869 (R. G. Bl. 1869, S. 660) und vom 30. Mai 1870 (R. G. Bl. 1870, S. 314), betr. die Zulassung ehemaliger Offiziere der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Rauffahrteischiffen, vom 21. Dezember 1874 (Zentralblatt 1875, S. 51), Gesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (R. G. Bl. 1877, S. 549), Gesetz, betr. den Gewerbebetrieb der Maschinenisten auf Seedampfschiffen, vom 11. Juli 1878 (R. G. Bl. 1878, S. 109), Bekanntmachungen, betr. die Prüfung der Maschinenisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 30. Juni 1879 (Zentralblatt 1879, S. 427) und betr. den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Rauffahrteischiffen, vom 11. Juni 1891 (R. G. Bl. 1891, S. 348).

³³ Vgl. § 34.

³⁴ Vgl. §§ 49, 55, 60, 60a. — Strafvorschrift § 147 Ziffer 1.

zur Förderung der Pöllerei, des verbotenen Spiels, der Fehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

- a) die Erlaubnis zum Ausschanken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschanken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a) fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15.000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.⁸⁵

§ 33a.

Wer gewerbmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatrale Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;

⁸⁵ Strafvorschrift § 147 Ziffer 1.

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.²⁶

§ 33 b.

Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.²⁷

§ 33 c.

Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 34.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubnis von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lotsengewerbes besondere Ge-

²⁶ Strafvorschrift § 147 Ziffer 1.

²⁷ Strafvorschrift § 148 Ziffer 5.

nehmung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Marktscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessioniert sind.²⁸

§ 35.

Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen) sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen und der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen.

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heiraten, von dem Geschäfte eines Gesindevermieters und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§ 36).

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.²⁹

²⁸ Strafvorschrift § 147 Ziffer 1.

²⁹ Strafvorschrift zu Absatz 1—3 § 148 Ziffer 4, zu Absatz 4 § 147 Ziffer 1.

§ 36.

Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen, der Güterbesitzer, Schaffner, Wäger, Messer, Brader⁴⁰, Schauer, Stauer⁴⁰ u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.⁴¹

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§ 37.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel⁴² sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.⁴³

§ 38.

Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb An-

⁴⁰ Brader sind Personen, die sich mit der Aussonderung der Waren beschäftigen, Stauer besorgen die kunstgemäße Beladung der Schiffe.

⁴¹ Taxen: § 78.

⁴² Z. B. Straßenbahnen.

⁴³ Taxen: § 76. — Strafvorschrift § 147 Ziffer 1.

wendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Übergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§ 39.

Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.⁴⁴

§ 40.

Die in den §§ 29—33 a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33 a, 53 und 143 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 30 a, 32, 33, 33 a u. 34 sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 33 a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs²³ zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 41.

Die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Ge-

⁴⁴ Vgl. § 47 Abs. 2, § 77.

sellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§ 41a.

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b—105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.⁴⁵

§ 42.

Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels⁴⁶ auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.

§ 42a.

Gegenstände, welche von dem Verkauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind⁴⁷, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen,

⁴⁵ Vgl. § 105a ff. — Strafvorschrift § 146a.

⁴⁶ Seite 35 ff.

⁴⁷ Vgl. § 50.

Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebes.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfnis dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.⁴⁸

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.

§ 42b.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waren feilbieten oder

2. Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, auffuchen, oder

3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubnis bedürfen. Diese Bestimmung kann auf gewisse Kategorien von Waren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57, 57a, 57b, 58 und 63 Absatz 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§ 60b, 60c, 60d Absatz 1 und 2 und 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

⁴⁸ Strafvorschrift § 148 Ziffer 5.

In betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in betreff der vom Bundesrat in Gemäßheit des § 44 Absatz 2 gestatteten Ausnahmen darj der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden. In betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im § 57 Ziffer 1—4 erwähnten Voraussetzungen untersagt sowie nach Maßgabe des § 60b Absatz 2 und § 60c Absatz 2 beschränkt werden. Auf die Unterjagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des § 63 Absatz 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des § 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrat gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziffer 1—3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.⁴⁹

§ 43.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen⁵⁰, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenben, auf seinen Namen lautenden Legitimationschein bei sich zu führen.

⁴⁹ Strafvorschriften § 148 Ziffer 5 und 6, § 149 Ziffer 1.

⁵⁰ Eogen. fliegender Buchhandel.

Auf die Ertheilung und Verfassung der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Verfassungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Verteilung von Stimmzetteln⁵¹ und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.

An die Stelle des im § 5 Absatz 1 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen § 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.^{52 53}

§ 44.

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für

⁵¹ Vgl. Reichsgesetz, betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen, vom 12. März 1884:

Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze.

⁵² § 5 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874 lautet daher jetzt:

Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde benjenigen Personen verboten werden, welchen nach §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung ein Legitimationschein verweigert werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

⁵³ Strafvorschrift § 148 Ziffer 5.

die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen.

Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Wert haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.⁵⁴

Das Aufkaufen von Waren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.⁵⁵

§ 44a.

Wer in Gemäßheit des § 44 Absatz 1 und 2 Warenbestellungen aufsucht oder Waren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeiführung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen,

⁵⁴ Vgl. die Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich unter I. S. 127.

⁵⁵ Strafvorschriften § 148 Ziffer 5 und 7.

für welchen sie beantragt wird, einer der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im § 57b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1—4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Erteilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach Erteilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Absatz 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind. In betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitsühren der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.⁵⁶

§ 45.

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 46.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizierten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes

⁵⁶ Strafvorschriften § 148 Ziffer 5 und 6, § 149 Ziffer 1.

anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel⁶⁷ oder Nachlaßregulierung.

§ 47.

Zuwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzessionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusieht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen einkehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).

§ 48.

Realgewerbeberechtigungen¹⁵ können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§ 49.

Bei Erteilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, imgleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

⁶⁷ D. i. Vormundschaft, Pflegschaft.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigentum an einer Anlage oder infolge höherer Gewalt der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigentümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§ 50.

Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erteilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§ 51.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs²³ zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 52.

Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher erteilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§ 53.

Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden,

wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind⁵⁸, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestellung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Pfandleihern⁵⁹, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 267)⁶⁰ den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

§ 54.

Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestellung (§§ 33a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55.

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungs-

⁵⁸ Vgl. St. G. B. §§ 32–37.

⁵⁹ Vgl. § 34 Abs. 2.

⁶⁰ Dieses Gesetz führte die Konzessionspflichtigkeit des Pfandleihgewerbes ein. (§ 34.)

behörde dem Gemeinbezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waren feilbieten,
2. Warenbestellungen aussuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44 a eine Legitimationskarte genügt.⁶¹

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.⁶²

§ 55 a.

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1—3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42 b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

§ 56.

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

⁶¹ Hausierer im Zollgrenzbezirk bedürfen überdies einer Erlaubnis des Hauptzollamtes (Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, § 124)

⁶² Strafvorschrift § 148 Ziffer 7.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren;
4. Spielarten;
5. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Öle, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Argerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen

und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.⁶³

§ 56 a.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist⁷;
2. das Auffuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsge-
schäften und von Rückkaufsgeschäften⁶³ ohne vorgängige
Bestellung, ferner das Auffuchen von Bestellungen auf
Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Be-
zugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
3. das Auffuchen von Bestellungen auf Brauntwein und
Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe die-
selben keine Verwendung finden.⁶⁴

§ 56 b.

Der Bundesrat ist befugt, soweit ein Bedürfnis obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feil-
bieten von einzelnen der im § 56 Absatz 2 ausgeschlossenen
Waren im Umherziehen gestattet sein soll.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie zur Abwehr
oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des
Bundesrats und in dringenden Fällen durch Anordnung des
Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des
Bundesrats für Handel und Verkehr für den Umfang des
Reichs oder für Teile desselben bestimmt werden, daß und
inwiefern außer den in den §§ 56 und 56a aufgeführten Gegen-
ständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und
Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im
Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist
dem Reichstag sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist,
bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen. Dieselbe ist

⁶³ Strafvorschriften § 146 Ziffer 4, § 148 Ziffer 7, § 149 Ziffer 2.

⁶⁴ Strafvorschrift § 148 Ziffer 7a.

außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden.⁶⁴

§ 56 c.

Das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glückspiels oder der Auspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angegebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.⁶⁵

§ 56 d.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrat ist befugt, die deshalb nötigen Bestimmungen zu treffen.⁶⁶

§ 57.

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht,

⁶⁵ Strafvorschrift § 148 Ziffer 7b.

⁶⁶ Vgl. § 42 Abs. 2, § 44 und die Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich S. 127 unter II. — Strafvorschrift § 148 Ziffer 7e.

gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind;

4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Absatz 2).

§ 57 a.

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist oder an Geisteschwäche leidet.

§ 57 b.

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind;
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb

im Umherziehen bezüglichlichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;

4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

§ 58.

Der Wandergewerbescchein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4, § 57a oder § 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Erteilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder erst nach Erteilung des Scheins eingetreten ist.

§ 59.

Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet⁶⁷;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbescchein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

⁶⁷ Zu Ziffer 1 und 2 vgl. §§ 60b, 60c Abs. 3.

§ 59 a.

In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb unterlagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.⁶⁸

§ 60.

Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres erteilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach § 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubnis im Wandergewerbescheine anzugeben.

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugnis zum Gewerbebetriebe in einem anderen als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrat.⁶⁹

§ 60 a.

Wer die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen,

⁶⁸ Strafvorschrift § 148 Ziffer 7.

⁶⁹ Strafvorschrift § 148 Ziffer 7 und 7c, § 149 Ziffer 3 und 4.

Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.⁷⁰

§ 60 b.

Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.⁷¹

§ 60 c.

Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Denselben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.⁷²

§ 60 d.

Der Wandergewerbeschein darf einem anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

⁷⁰ Strafvorschrift § 148 Ziffer 7b.

⁷¹ Strafvorschrift § 148 Ziffer 7c und 7b.

⁷² Strafvorschrift § 149 Ziffer 2, § 148 Ziffer 7b und St. G. B. § 123 (Hausfriedensbruch):

Wer für einen anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn mehrere Personen die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft miteinander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft oder einer Gesellschaft überhaupt gestattet sein soll.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann erteilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubnis besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.⁷³

§ 61.

Die Erteilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständigen höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen.

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich einbringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

⁷³ Strafvorschrift § 148 Ziffer 5 und 7c.

In dem Falle des § 55 Ziffer 4 erfolgt die Erteilung des Wandergewerbescheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll.

Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 62.

Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im § 57a und § 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt nach Maßgabe des § 58 durch eine für deren Erteilung zuständige Behörde.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht gesorgt ist.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.⁷⁴

⁷⁴ Strafvorschriften § 148 Ziffer 6, § 149 Ziffer 5, § 148 Ziffer 7d. — Über Begleiter von Ausländern vgl. die Ausführungsbestimmungen zur O. D. S. 127 unter II. A, 10.

§ 63.

Wird der Wandergewerbescchein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Beteiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs⁷⁵ zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21. Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß § 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Absatz 2.

Die in Gemäßheit des § 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins sowie die auf Grund der §§ 60 Absatz 2, 60b und 62 Absatz 4 und 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgeordnete Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Titel IV.
Marktverkehr.

§ 64.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei.⁷⁵

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewöhnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Markortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten,

⁷⁵ Einem Wandergewerbescheinees bedarf es also zum Besuche von Messen und Märkten nicht. — Dagegen bestehen die Beschränkungen der §§ 32—35 auch für die Besucher der Messen und Märkte.

ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrat vorbehalten.

§ 65.

Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.⁷⁶

§ 66.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewöhnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.

⁷⁶ D. h., daß sie für ihr Recht eine Aufopferung zu machen gehabt haben.

§ 67.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.⁷⁷

§ 68.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§ 69.

In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 — 68 kann die Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnis festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmen.⁷⁸

§ 70.

In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§ 71.

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen

⁷⁷ Strafvorschrift § 147 Ziffer 1.

⁷⁸ Strafvorschrift § 149 Ziffer 6.

werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

T a r e n.

§ 72.

Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§ 73.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von denselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.⁷⁹

§ 74.

Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufsorten angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufsorte eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.⁸⁰

⁷⁹ Strafvorschrift § 148 Ziffer 8.

⁸⁰ Strafvorschrift § 148 Ziffer 8 und St. G. B. § 369 Ziffer 2:

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft: 2) Gewerbetreibende, bei denen Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

§ 75.

Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Überschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehalten des Rechtsweges zu.⁷⁹

§ 76.

Die Ortspolizeibehörde ist in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.⁷⁹

§ 77.

Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständnis mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.⁷⁹

§ 78.

Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden

zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.⁷⁹

§ 79.

Die in den §§ 73 — 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80.

Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbierten Ärzte u. s. w. (§ 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.⁷⁹

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§ 81.

Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im § 92 abgeändert werden.

§ 82.

Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder teilweise fundierten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein anderes bestimmen.

§ 83.

Von dem Eintritte in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche sich nicht im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte ⁵⁸ befinden;
oder
2. welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 84.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§ 83) darf der Eintritt in eine Innung keinem verweigert werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zweck der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbständig ausüben.

§ 85.

Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünfzehn Mark betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugnis nicht aus, an anderen Innungen teilzunehmen.

§ 86.

Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der im § 83 unter 1, 2 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

§ 87.

Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Witwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Witwe für die Dauer des Witwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über.

§ 88.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugnis zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 89.

Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden

Verpflichtungen der Innung sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§ 90.

Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

§ 91.

Die exekutivische Beitreibung⁸¹ der Innungsbeiträge und der von Innungsmitgliedern wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verurteilten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.⁸²

§ 92.

Änderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit⁸³ der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§ 93.

Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämtliche stimmberechtigte Genossen unter aus-

⁸¹ D i. Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung.

⁸² Vgl. jedoch § 100b Abs. 3.

⁸³ Eine absolute Mehrheit liegt dann vor, wenn bei einer Abstimmung eine Meinung mehr Stimmen für sich hat, als die Summe aller übrigen abgegebenen Stimmen beträgt.

brückerlicher Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit⁸³ der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird erteilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des § 94 sichergestellt ist.

§ 94.

Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder teilweise zur Fundierung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Übernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Verteilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die derzeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur so weit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Letzterer steht auch die Befugnis zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hilfsklassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu erteilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

§ 95.

Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs²³ an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer präklusivischen²¹ Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Beratungen der Innung nimmt sie nicht teil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

§ 96.

Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

§ 97.²⁴

Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

Aufgabe der neuen Innungen ist:

²⁴ §§ 97—100e und 101—104g haben ihre gegenwärtige Fassung durch Artikel 1 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 erhalten, das gleichzeitig folgende, noch gültige Bestimmung getroffen hat:

Die bei Erlass dieses Gesetzes (vom 18. Juli 1881) bestehenden Innungen, welche bis zum Ablauf des Jahres 1885 ihre Verfassung den Bestimmungen des Artikels 1 entsprechend nicht umgestaltet haben, können durch die Zentralbehörde aufgefordert werden, diese Umgestaltung innerhalb bestimmter Frist zu bewirken. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so ist die Zentralbehörde befugt, die Schließung der Innung anzuordnen. Über das Vermögen der Innung ist in diesem Falle nach Maßgabe des § 94 zu verfügen.

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines geblühenden Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im § 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890⁸⁵ bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde zu entscheiden.⁸⁶

§ 97 a.

Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 97 bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;

⁸⁵ Diese Gesetzesbestimmung lautet: Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

- 1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
- 2) über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse sowie über eine in Beziehung auf dasselbe hebungene Konventionalstrafe,
- 3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, R. G. Bl. S. 73),
- 4) über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

⁸⁶ Dieses Recht der Innungen hat durch das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 keine Einschränkung erlitten.

2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
4. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen einzurichten;
6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890⁸⁵ bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.⁸⁷

§ 98.

Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.

§ 98 a.

Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut⁸⁸ geregelt.

⁸⁷ Die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte hat durch das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 keine Einschränkung erlitten.

⁸⁸ Ein Normalstatut ist im Reichsamt des Innern ausgearbeitet worden.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
 - a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen sowie die Dauer der Lehrzeit,
 - b) die Überwachung der Beobachtung der in §§ 41 a, 105 a — 105 g, 120—120 e, 126, 127 enthaltenen Vorschriften seitens der Innung,
 - c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten,
 - d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Erteilung des Lehrbriefes,
 - e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im § 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;
3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maßstab, nach welchem deren Umlage erfolgt;
5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;
6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsverammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung;

8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsver-
sammlung und des Vorstandes;
9. über die Voraussetzungen und die Form einer Abände-
rung des Statuts;
10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung
der Innung;
11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle
der Auflösung oder Schließung der Innung;
12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im § 97a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.⁸⁹

§ 98b.

Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§ 104).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Ein-
richtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen
nach § 97 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt er-
scheinen;
3. wenn die Zentralbehörde der durch das Innungsstatut
vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach
§ 98 Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

⁸⁹ Vgl. jedoch § 98c.

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs²³ statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 98 c.

Soll in der Innung eine Einrichtung der im § 97 a unter Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung durch die im § 98 b bezeichnete höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie, falls diese Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderung der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 99.

Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haften den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.

§ 100.

Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Ausnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Ausnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu gunsten einzelner nicht abgesehen werden.

Vom Eintritte in eine Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte⁶⁸ befinden, oder welche infolge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jederzeit gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austrittes bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des

Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen.

§ 100a.

Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit teil, als dieses in dem Innungsstatut vorgesehen ist. Eine solche Teilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte⁵⁸ befinden, oder welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 100b.

Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§ 98c) umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Über die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet, unbeschadet der vorläufigen Ein-

ziehung, der Rechtsweg statt. über Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 100c.

Über die Einnahmen und Ausgaben der nach Maßgabe des § 97a unter Nr. 5 begründeten Unterstützungskassen muß getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschließlich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger der Kasse haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

Auf solche Krankenkassen der Innungen, welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876⁹⁰ entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;
2. der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;
3. die Gesellen können, solange sie den Kassen angehören, zu den nach Maßgabe des § 141a⁹¹ begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden;
4. Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hilfskasse⁹⁰ angehören, können, solange sie an derselben beteiligt sind, zum Eintritte in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden.

§ 100d.

Für die auf Grund des § 97a zu errichtenden Schiedsgerichte sind folgende Bestimmungen maßgebend:

⁹⁰ Siehe Reichsgesetzblatt von 1876, S. 125.

⁹¹ Dieser Paragraph ist durch das Krankenversicherungsgesetz aufgehoben worden.

1. Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.
2. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Übernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann.⁹² Wer die Annahme ablehnt, ohne zu der Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden.
3. Gegen die Entscheidungen der Innungen und der Innungsschiedsgerichte steht binnen zehn Tagen die Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage bei dem ordentlichen Gerichte offen.

Die auf Grund der Bestimmungen in §§ 97 Nr. 4 und 97a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar.⁹³ Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung.⁹⁴ Lehrlinge sind auf Antrag

⁹² Über diese Gründe ist in den Landesgesetzgebungen Bestimmung getroffen.

⁹³ D. i. schon vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung vollstreckbar.

⁹⁴ Vgl. §§ 644 ff. C. P. O. — Weigert ein Lehrling die Fortsetzung des Lehrvertrags, so fällt die zuständige Polizeibehörde zunächst auf Antrag des Lehrherrn und nach Gehör des Lehrlings Entscheidung dahin, daß der Lehrling zur Fortsetzung des Lehrvertrags durch Geldstrafe oder Haftstrafe anzuhalten sei. Auf weiteren Antrag des Lehrherrn vollstreckt sie diese Entscheidung. War auf Haftstrafe erkannt, so wird der Lehrling so lange, bis er zur Fortsetzung des Lehrvertrags bereit ist, jedoch nicht länger als 6 Monate, in Haft genommen.

der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.

§ 100e.

Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890⁹⁵ bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Teile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden;

3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.⁹⁵

Die Bestimmungen sind widerruflich.

§ 100f.

Für den Bezirk einer Innung kann auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes

⁹⁵ Strafvorschrift § 148 Ziffer 10.

Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten:

1. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2),
2. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, beziehungsweise unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a Ziffer 1 und 2),
3. des von der Innung errichteten, beziehungsweise zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a Ziffer 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

§ 100 g.

Die Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 100f) darf nur erlassen werden, wenn die Einrichtung, für welche dieselbe beantragt ist, zur Erfüllung ihres Zwecks geeignet erscheint.

Vor Erlass der Bestimmung sind Vertreter der beteiligten, außerhalb der Innung stehenden Arbeitgeber, die Aufsichtsbehörde der Innung und, wenn diese einem Innungsverbande⁹⁶ angehört, auch dessen Vorstand zu hören.

§ 100 h.

Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die im § 100f bezeichnete Bestimmung getroffen wird, hat die Einrichtungen, für welche sie erlassen wird, sowie den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit zu bezeichnen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verfügung durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Die Rechtsgültigkeit der getroffenen Bestimmung kann im Rechtswege nicht angefochten werden.

⁹⁶ Vgl. §§ 104a—104c.

§ 100i.

Ist die Bestimmung für Einrichtungen der im § 100f Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art getroffen, so steht den durch dieselbe zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgebern sowie deren Gesellen und Lehrlingen von dem Tage ab, mit welchem die Beitragspflicht beginnt, das gleiche Recht zur Benutzung dieser Einrichtungen zu wie den Mitgliedern der Innung und deren Gesellen und Lehrlingen.

Ist die Bestimmung für das von der Innung errichtete Schiedsgericht getroffen, so tritt das letztere für die im § 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890⁸⁶ bezeichneten Streitigkeiten an die Stelle der sonst zuständigen Behörde, wenn dasselbe von einem der streitenden Teile angerufen wird.

§ 100k.

Die Beiträge, welche auf Grund der nach Maßgabe des § 100f erlassenen Bestimmung zu entrichten sind, müssen von dem Innungsvorstande für jedes Rechnungsjahr festgestellt und spätestens einen Monat vor der ersten Hebung den Verpflichteten schriftlich unter Mitteilung des zu bestreitenden Kostenbetrages und des Maßstabes der Verteilung zur Kenntnis gebracht werden.

Über die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet, unbeschadet der vorläufigen Einziehung, der Rechtsweg statt.

Rückständige Beiträge werden auf den im § 100b Absatz 3 bezeichneten Wege eingezogen.

§ 100l.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Innung für solche Einrichtungen, für welche die im § 100f bezeichnete Bestimmung getroffen ist, muß nach näherer Anweisung der höheren Verwaltungsbehörde getrennte Rechnung geführt werden.

Das ausschließlich für diese Einrichtungen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden.

Die über diese Einrichtungen gelegte Jahresrechnung ist vor ihrer Abnahme der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Erinnerungen derselben sind von der Innung vorbehaltlich der Beschwerde gemäß § 104 Absatz 7 zu erledigen.

§ 100 m.

Von der Beitragspflicht (§ 100 f) sind befreit:

1. Arbeitgeber, deren Betriebe zu den Fabriken⁹⁷ zu zählen sind, und deren Arbeiter;
2. Arbeitgeber, welche Mitglieder einer anderen Innung sind oder auf Grund des § 100 f zu den Kosten von gleichartigen Einrichtungen einer anderen Innung beizutragen verpflichtet sind, und deren Gesellen;
3. Gewerbetreibende, welche in ihrem Betriebe regelmäßig weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen.

Für Arbeitgeber oder Gesellen, welchen durch die Lage ihrer Arbeitsstätte oder durch sonstige Umstände die Benutzung aller oder einzelner im § 100 f aufgeführten Einrichtungen unverhältnismäßig erschwert wird, ist die Befreiung von der Beitragsleistung zu den Kosten dieser Einrichtungen von Amts wegen oder auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde auszusprechen. Beschwerden über die Gewährung oder Versagung der Befreiung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 101.

Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (§ 98 a Nr. 6). Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

⁹⁷ Ob ein Gewerbebetrieb Fabrik sei, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles, wobei insbesondere die Größe der Anlage, die Zahl der Arbeiter, die Arbeitsteilung, die Motoren, die mehr mechanische oder kunstmäßige Mitwirkung der Arbeiter, die Anfertigung der Erzeugnisse auf Bestellung oder Vorrat u. dgl. m. in Betracht kommen.

über den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Änderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugnis zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.⁹⁸

§ 102.

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen, soweit dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der beteiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

⁹⁸ Strafvorschrift § 149 Absatz 2.

§ 103.

Die Schließung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergibt, daß nach § 98 b die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Änderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn die Innung, wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet, die Erfüllung der ihr durch § 97 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 98 b.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 103a.

Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwicklung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall

eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Innungsvermögens finden die Vorschriften des § 94 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei einer Verteilung von Reinvermögen keinem Anspruchsberechtigten mehr als der Gesamtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden darf.

§ 104.

Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Zentralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung teilnehmen, erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Ämter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Über Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§ 98c) und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschloffen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstfolgende Behörde zu-

lässig. Dieselbe ist binnen einer präklusivischen²¹ Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 104a.

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten.

Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen.

§ 104b.

Für den Innungsverband ist ein Statut²² zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

- a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,
- b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,
- c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,
- d) über die Vertretung des Verbandes und ihrer Befugnisse,
- e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
- f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,
- g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 104c.

Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung und zwar:

- a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Be-

²² Ein Normalstatut für Innungsverbände ist von den Delegiertenkonferenzen der deutschen Gewerbetammern ausgearbeitet und nach Prüfung durch den Reichskanzler allen deutschen Regierungen mit der Bitte mitgeteilt worden, die Bildung von Innungsverbänden auf der Grundlage des Normalstatuts thunlichst zu befördern.

- zirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
- b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Zentralbehörde;
- c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten.
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig. Änderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 104 d.

Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichnis derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind derselben anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.¹⁰⁰

§ 104 e.

Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Bezirkes abgehalten werden.

¹⁰⁰ Strafvorschrift § 149 Absatz 2.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu:

- a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;
- b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.¹⁰⁰

§ 104 f.

Die Verbandsvorstände sind befugt, in betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

§ 104 g.

Die Innungsverbände können aufgelöst werden:

1. wenn sich ergibt, daß nach § 104c Nr. 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Änderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn den auf Grund des § 104e erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.¹⁰¹

Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

§ 104 h.

Durch Beschluß des Bundesrats kann Innungsverbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungsverbandes nur das Vermögen desselben.

Der Beschluß des Bundesrats ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Auf diejenigen Innungsverbände, welchen die gedachte Fähigkeit beigelegt worden ist, finden die Bestimmungen der §§ 104 i bis 104 o Anwendung.

§ 104 i.

Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. Die Befugnis zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung des Innungsverbandes nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation der Vertreter des Innungsverbandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, daß die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbandes befugt sind.

§ 104 k.

Der Innungsverband ist befugt, Einrichtungen zur Erfüllung der im § 97 Nr. 2 bezeichneten Aufgaben sowie Ein-

¹⁰¹ Bgl. § 104 e.

richtungen der im § 97a Nr. 1, 2, 4, 5 vorgesehenen Art gemeinsam für die ihm angehörenden Innungen zu treffen. Beschließt er die Herstellung von Einrichtungen der im § 97a Nr. 4, 5 bezeichneten Art, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Diese sowie Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler.

Auf die von dem Innungsverbände errichteten Unterstützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Innung errichtete Kassen gelten. Sofern für solche Unterstützungskassen Zwangsvollstreckungen vorzunehmen sind, haben die in den einzelnen Bundesstaaten für die Beitreibung von Gemeindeabgaben zuständigen Behörden sich gegenseitig im unmittelbaren Geschäftsverkehr Rechtshilfe zu gewähren.

§ 104l.

Der Innungsverband unterliegt, vorbehaltlich der Vorschrift des § 104e, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Ämter des Verbandes erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Verbandsmitgliedern, über die Wahlen zu den Verbandsämtern sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben.

Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschluss nebst Vermögensausweis vorzulegen.

§ 104m.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Innungsverbandes hat die Auflösung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge. Der Vorstand des Innungsverbandes

hat jedoch die während des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 104 n.

Bei der statutmäßig beschlossenen Auflösung eines Innungsverbandes wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Verbandsvertretung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der im § 104 l bezeichneten Behörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht oder tritt die Auflösung auf Grund des § 104 g oder des § 104 m ein, so erfolgt die Abwicklung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung ab bleiben die Verbandsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Das Recht, diese Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, steht dem mit Abwicklung der Geschäfte Beauftragten zu.

§ 104 o.

Im Falle der Auflösung des Innungsverbandes muß sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder teilweise zur Fundierung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung der Schulden übrig bleibende Teil des Vermögens dieser Bestimmung nicht entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der im § 140 c Absatz 1 bezeichneten Behörde Anordnung getroffen.

Bedarf es zum Fortbestande der von dem Innungsverbande errichteten Unterrichtsanstalten, Hilfskassen oder sonstigen zu öffentlichen Zwecken bestimmten Einrichtungen als selbständiger Anstalten der Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde des Staates, in welchem die fernere Verwaltung der Anstalt stattfinden soll, so hat die im vorstehenden Absätze bezeichnete Behörde diese Genehmigung herbeizuführen.

Das hiernach verbleibende Reinvermögen des Innungsverbandes wird, soweit die Verbandsvertretung nicht anders beschließt, unter die Innungen, welche dem Verbande zur Zeit der Auflösung angehört haben, nach dem Verhältnis der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge verteilt. Streitigkeiten hierüber werden von der im § 104 l bezeichneten Stelle endgültig entschieden.

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).¹⁰²

I. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen¹⁰² Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern¹⁰² ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.

§ 105 a.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche

¹⁰² Titel VII hat seine gegenwärtige Fassung durch Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 (sogen. Arbeiterschutzgesetz) erhalten — Gewerblicher Arbeiter ist jeder Arbeiter, der in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnisse zu einem selbständigen (d. h. das Gewerbe auf eigene Rechnung und Gefahr betreibenden) Gewerbetreibenden steht, infolge dieses Vertragsverhältnisses dem Arbeitgeber seine gesamte Arbeitskraft zu Gebote stellt und Dienstleistungen verrichtet, welche in Arbeiten des Gewerbebetriebes bestehen, sich also nicht etwa auf die Hauswirtschaft des Arbeitgebers beziehen. Fabrikarbeiter ist jeder gewerbliche Arbeiter, der in einer Fabrik (Anm. 97) Arbeiten verrichtet, die als Arbeiten des betreffenden Fabrikbetriebes anzusehen sind (H. G.). — Gehülften und Lehrlinge in Apotheken und Handlungsgeschäften: § 154 Abs. 1.

nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105 b.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken⁹⁷ und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine

Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.¹⁰³

§ 105 c.

Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notsfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das

¹⁰³ Strafvorschrift § 146 a.

Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vier- undzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.¹⁰⁴

§ 105d.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Absatz 3.

Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnismahme vorzulegen.¹⁰³

¹⁰⁴ Strafvorschrift § 146 a, § 149 Ziffer 7.

§ 105 e.

Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.¹⁰³

§ 105 f.

Wenn zur Verbütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.¹⁰³

§ 105 g.

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105 c bis 105 f entsprechende Anwendung.

§ 105 h.

Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Osters-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 105 i.

Die §§ 105 a Absatz 1, 105 b bis 105 g finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

§ 106.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte⁵⁸ aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.¹⁰⁵

¹⁰⁵ Strafvorschrift § 150.

§ 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.¹⁰⁵

§ 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder ver-

nichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110.

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichsfanzler bestimmt.

§ 111.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen eines Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz

nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.¹⁰⁶

§ 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.¹⁰⁷

§ 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, daß das Zeugnis nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der

¹⁰⁶ Strafvorschriften § 146 Ziffer 3, § 150 Ziffer 2.

¹⁰⁷ Zuständig sind die Gewerbegerichte (Anm. 85). — Strafvorschrift § 150 Ziffer 2.

Gemeinbebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.¹⁰⁸

§ 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen.

Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabsolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabsolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.¹⁰⁹

§ 115a.

Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.¹¹⁰

¹⁰⁸ Strafvorschrift § 146 Ziffer 3.

¹⁰⁹ Strafvorschrift § 146 Ziffer 1.

¹¹⁰ Der angezogene § 2 bestimmt im Anschluß an § 1 desselben Gesetzes (wonach Arbeits- oder Dienstlohn zum Zweck der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers nicht vor dessen Fälligkeit mit Beschlag belegt werden kann):

§ 116.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungs Statt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 117.

Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118.

Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfsen, Beauftragte,

Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne jede rechtliche Wirkung.

— Strafvorschrift § 148 Ziffer 13.

Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 119 a.¹¹¹

Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Erfasses eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

§ 119 b.

Unter den in §§ 115 bis 119 a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind¹¹²,

¹¹¹ Dieser Paragraph findet auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker keine Anwendung (§ 133 e).

¹¹² Sogen. Hausindustriearbeiter.

und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen.

§ 120.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der

höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.¹¹³

§ 120 a.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbefondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120 b.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbefondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Ar-

¹¹³ Strafvorschrift § 150 Ziffer 4.

beiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120 c.

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120 d.

Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Ge-

werbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.¹¹⁴

§ 120e.

Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69)¹¹⁵ Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn

¹¹⁴ Strafvorschrift § 147 Ziffer 4.

¹¹⁵ Diese Gesetzesstelle lautet: Die im § 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Beratung und Beschlußfassung der Genossenschafts- und Sektionsvorstände über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamt vorzulegen.

und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.¹¹⁶

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§ 121.

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122.

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen nicht entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges¹¹⁷ oder eines lieblichen Lebenswandels sich schuldig machen;

¹¹⁶ Strafvorschrift § 147 Ziffer 4.

¹¹⁷ Vgl. St. G. B. §§ 242 ff., 370 Ziffer 5, 246.

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen¹¹⁸ gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung¹¹⁹ zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfsen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder

¹¹⁸ Vgl. St. G. B. § 185 ff.

¹¹⁹ Vgl. St. G. B. § 303.

gegen ihre Familienangehörigen zu schulden kommen lassen;

3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schulbigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 124 a.

Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 124 b.

Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-

Gesetzbl. S. 73¹²⁰) fordern.¹²¹ Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfsen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.¹²²

§ 125.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfsen verleiht, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfsen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverantwortlich, welcher einen Gesellen oder Gehülfsen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht

¹²⁰ Dieser Paragraph lautet:

Der Betrag des ordentlichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht. Änderungen der Festsetzung treten erst sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für Personen über und unter 16 Jahren besonders statt. Für Personen unter 16 Jahren (jugendliche Personen) kann die Festsetzung getrennt für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und für Kinder unter 14 Jahren vorgenommen werden. Für Lehrlinge gilt die für junge Leute getroffene Festsetzung.

¹²¹ Der Arbeitgeber kann jedoch statt dieser Buße den vollen Ersatz seines Schadens beanspruchen.

¹²² Vgl. hierzu § 133 o und 134 Abs. 2.

seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verfloßen sind.

Den Gesellen und Gehülfsen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im § 119b bezeichneten Personen gleich.¹²²

III. Lehrlingsverhältnisse¹²³.

§ 126.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.¹²⁴

§ 127.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128.

Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn

¹²² Ob ein Arbeitsverhältnis ein Lehrlingsverhältnis enthält, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles.

¹²⁴ Strafvorschrift § 148 Ziffer 9.

einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im § 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

Schriftliche Lehrverträge sind stempelfrei.

§ 129.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbebetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.¹²⁵

§ 130.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen

¹²⁵ Strafvorschrift § 148 Ziffer 10.

ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil⁸⁵ das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§ 131.

Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.¹²⁵

§ 132.

Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 133.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem

Lehrvertrage ein anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn ben Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

IIIa. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

§ 133a.

Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte¹²⁶) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechner, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

§ 133b.

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist

¹²⁶ 3. B. auch Direktorinnen.

die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 133 c.

Gegenüber den im § 133 a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu schulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragemäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.

§ 133 d.

Die im § 133 a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu schulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

§ 133 e.

Auf die im § 133 a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 124 b und 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119 a.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter¹⁰².

§ 134.

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge¹²³ anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.

Den Unternehmern von Fabriken⁹⁷, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des § 124 b keine Anwendung.

§ 134 a.

Für jede Fabrik⁹⁷, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung¹²⁷ zu erlassen. Für die ein-

¹²⁷ Ein „Entwurf einer Arbeitsordnung“ von Dr. G. Soetbeer ist 1892 im Verlag der Rößberg'schen Hofbuchhandlung in Leipzig erschienen (Preis 40 Pf.).

zelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134 e Absatz 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.¹²⁸

§ 134 b.

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufge-

¹²⁸ Strafvorschrift § 147 Ziffer 5.

nommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgebühren müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik⁹⁷ verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den im Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.¹²⁹

§ 134 c.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzu-

¹²⁹ Strafvorschrift § 148 Ziffer 11.

tragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.¹³⁰

§ 134 d.

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik⁹⁷ oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134 e.

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.¹³¹

§ 134 f.

Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsord-

¹³⁰ Strafvorschriften § 148 Ziffer 11, § 150 Ziffer 5.

¹³¹ Strafvorschriften § 148 Ziffer 12, § 149 Ziffer 7.

nungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.¹³²

§ 134 g.

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134 a bis 134 c, 134 e Absatz 2, 134 f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134 d und 134 e Absatz 1 Anwendung.¹³³

§ 134 h.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134 b Absatz 3 und 134 d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehenden Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die

¹³² Strafvorschrift § 147 Ziffer 5

¹³³ Strafvorschrift § 148 Ziffer 12

Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

§ 135.

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken⁹⁷ nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.¹³⁴

§ 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe⁹⁷ überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelherger für den Katechumenen- und Konfir-

¹³⁴ Strafvorschrift § 146 Ziffer 2.

mandens-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.¹³⁴

§ 137.

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken⁹⁷ nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeneinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeneinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.¹³⁴

§ 138.

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter¹³⁵ in Fabriken⁹⁷ beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß

¹³⁵ Vgl. § 135.

in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.¹³⁶

§ 138a.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre bis zehn Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen die-

¹³⁶ Strafvorschrift § 149 Ziffer 7.

selbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünfenehalb Uhr, jedoch nicht über achteinehalb Uhr abends hinaus, gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.¹³⁶

§ 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik⁹⁷ unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1—3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter¹³⁵ in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen

durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einständiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verjüngungen müssen schriftlich erlassen werden.¹³⁴

§ 139 a.

Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern¹³⁵ für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;
2. für Fabriken⁹⁷, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1—3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;
3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter¹³⁵ vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;
4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder¹³⁵ sechsunddreißig Stunden, für junge Leute¹³⁵ sechzig, für Arbeiterinnen fünfundsiebzig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebenzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter¹³⁵ nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubnis zur Überarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisknahme vorzulegen.¹³⁴

V. Aufsicht.

§ 139 b.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Absatz 1, 105 c—105 h, 120 a—120 e, 134 bis 139 a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten¹³⁷ zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision

¹³⁷ Eogen. Gewerbe- und Fabrikinspektoren.

der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Geschwidrigkeiten, zur Geheimhaltung¹³⁸ der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a—105h, 120a—120e, 134—139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.¹³⁹

Titel VIII.

Gewerbliche Hilfsstaffen.

§ 140.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbe-

¹³⁸ Gewerbe- (Fabrik-) Inspektoren sind in Zivilprozessen zur Zeugnisverweigerung über die Thatsachen berechtigt, auf welche sich ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht; in Strafprozessen dürfen sie über solche Thatsachen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde als Zeugen vernommen werden.

¹³⁹ Strafvorschrift § 149 Riffer 7.

treibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im übrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.¹⁴⁰

§§ 141—141f

sind durch § 87 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 aufgehoben worden.

Titel IX.

Statutarische Bestimmungen.

§ 142.

Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

¹⁴⁰ Vgl. St. G. B. § 360 Ziffer 9: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X.

Strafbestimmungen.

§ 143.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen¹⁴¹ ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz, welche durch die Steuergesetze¹⁴² begründet sind, bleiben solange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugnis zur Herausgabe von Druckschriften und zum Betriebe derselben innerhalb des Reichsgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§ 144.

Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen

¹⁴¹ Vgl. G. D. §§ 15 Abs. 2, 33a Abs. 3, 35, 37, 42b, 43, 44a, 53, 58, 59a, 60, 62 und Gesetz, betreffend die Untersuchung von See-Unfällen, vom 27. Juli 1877, § 25, welcher lautet:

Auf Antrag des Reichskommissars kann, wenn sich ergibt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen infolge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, demselben durch den Spruch zugleich die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden.

¹⁴² In Betracht kommen das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes etc., vom 4. Juli 1868, §§ 25, 26; Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, § 30; Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867, § 14; Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 31. Mai 1891, § 56.

der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen.

§ 145.

Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältnis von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§ 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich¹⁴³ maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§ 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

¹⁴³ Der Mindestbetrag der Gefängnis- und Haftstrafe ist ein Tag, der Geldstrafe bei Vergehen drei Mark, bei Übertretungen eine Mark; gegen Personen unter 18 Jahren kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden. — Bei Umwandlung einer wegen eines Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 3 bis 15 Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von 1 bis 15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten. Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe 2 Jahre Gefängnis und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Übertretungen erkannt worden sind, 3 Monate Haft. — Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatigen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in 5 Jahren, von anderen Vergehen in 3 Jahren, die Strafverfolgung von Übertretungen in 3 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. — Vergehen sind (mit Festunahft bis zu 5 Jahren,) mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark, Übertretungen mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlungen.

1. Gewerbetreibende¹⁴⁴, welche dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;
3. Gewerbetreibende, welche den §§ 111 Absatz 3 und 113 Absatz 3 zuwiderhandeln;
4. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu. Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.¹⁴⁵

§ 146a.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105 b—105 g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41a und 55a, oder den auf Grund des § 105 b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 147.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung¹⁴⁶ (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;

¹⁴⁴ Und die diesen nach § 119 gleichgestellten Personen.

¹⁴⁵ D. h. Zuständig zur Verfolgung der Vergehen des § 146 sind an sich die Strafkammern der Landgerichte. Diese können jedoch bei Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als auf Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Einziehung und auf keine höhere Buße als 600 Mark zu erkennen sein werde.

¹⁴⁶ Vgl. § 29 ff.

2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht inne hält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer den auf Grund des § 120d endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer eine Fabrik betreibt, für welche eine Arbeitsordnung (§ 134a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§ 134f) nicht nachkommt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

Zu dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

Zu dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

§ 148.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im § 14 erforderliche An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsgesellschaft unterläßt;
3. wer die im § 14 erforderlichen Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem § 33b oder außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a—44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder seinen Wandergewerbebeschein (§ 55) einem anderen zur Benutzung überläßt;
6. wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbebescheins oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubnis in Bezug auf seine Person oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, offensichtlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbebeschein, ingleichen wer eines der im § 59 Ziffer 1—3 bezeichneten Gewerbe der nach § 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;
- 7a. wer dem § 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1—5, 7—9, Absatz 3, § 56a oder § 56b zuwiderhandelt;
- 7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Absatz 2 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;
- 7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Absatz 1, § 60b Absatz 1 oder des § 60d Absatz 3 in dem Wandergewerbebescheine auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;

- 7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt;
- 7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des § 56 d vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen¹⁴⁷ überschreitet;
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;¹⁴⁸
10. wer wissentlich der Bestimmung im § 131 Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt, oder wer einer auf Grund des § 100 e Nr. 2 und 3 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt;
11. wer der Bestimmung des § 134 c Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgeelder oder die im § 134 b Nr. 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;
12. wer es unterläßt, der durch § 134 e Absatz 1 und 134 g für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen;
13. wer dem § 115 a oder den auf Grund des § 119 a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergeetze enthält.

§ 149.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

¹⁴⁷ Vgl. § 72 ff.

¹⁴⁸ Vgl. §§ 126, 128.

1. wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnischein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des § 44a Absatz 2 zuwiderhandelt;
2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des § 56 oder dem § 60c Absatz 1 zuwiderhandelt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein erteilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waren-gattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angibt;
5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs¹⁴⁹ zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch §§ 105c Absatz 2, 134e Absatz 2, 138, 138a Absatz 5, 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;
8. wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.

Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

¹⁴⁹ Vgl. § 64 ff.

§ 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall¹⁵⁰ der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen des §§ 106 — 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.
4. wer den Bestimmungen des § 120 Absatz 1 oder einer auf Grund des § 120 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
5. wer es unterläßt, den durch § 134c Absatz 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.

§ 151.

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung¹⁵⁰ geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Über-

¹⁵⁰ Vgl. jedoch das in Anmerkung 143 über die Umwandlung mehrerer Geldstrafen Gesagte.

tretung statt, wenn diese mit Borwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfeu, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153.

Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Berrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Teil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe¹⁵¹ eintritt.

Schlußbestimmungen.

§ 154.

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133e finden auf Gehülfeu und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b, 120a bis 133e auf Gehülfeu und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Wersten sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß

¹⁵¹ 3. B. wegen Nötigung.

vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität zc.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b ganz oder teilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Die Kaiserlichen Verordnungen sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesrats können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnismahme vorzulegen.

§ 154 a.

Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119 a, 135 bis 139 b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

§ 155.

Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105 b Absatz 2, 105 c Absatz 2, 105 e, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Absatz 1, 138 a, 139, 139 b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

II.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich,

vom 31. Oktober 1883.

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwarenfabrikanten u.

Gold- und Silberwarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inland liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Rameen und Korallen Großhandel treiben (vergl. § 44 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im allgemeinen.

1.

Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbebescheines.

2.

Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienezucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 3, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3.

Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbeseines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4.

Die Erteilung eines Wandergewerbeseines ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis zur Ausstellung von Wandergewerbeseinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbeseinen erteilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbesein außerdem nur solchen Personen erteilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbesein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbesein stets zu versagen.

5.

Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der erteilte Wandergewerbescchein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6.

Der Wandergewerbescchein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbescchein erteilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits erteilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7.

Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8.

Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen.

9.

Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

10.

Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt. Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckchriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im besonderen.

1.

Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimiert

sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit die Handlungsreisenden Waren feilbieten, oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, oder Warenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aussuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung.

2.

Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, Waren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Warenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesehene Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3.

Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbekarte.

.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1884 ab zur Anwendung.

III.

Anhang

(zu § 24 der Gewerbeordnung).

Bekanntmachung,

betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über
die Anlegung von Dampfkesseln,

vom 5. August 1890.

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung
hat der Bundesrat nachstehende

**Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die
Anlegung von Dampfkesseln**

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.**Kesselwandungen.****§ 1.**

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünf und zwanzig Zentimeter, bei Kugelgestalt dreißig Zentimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Zentimeter nicht übersteigt, gestattet.

Feuerzüge.

§ 2.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Zentimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserpiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Zentimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§ 3.

Au jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

§ 5

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6.

Werden Probierhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probierhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

§ 7.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffkessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abgehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffkesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

Sicherheitsventil.

§ 8.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperret werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Locomobil- und Locomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Manometer.

§ 9.

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume miteinander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Fabrik Schild.

§ 10.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

§ 11.

Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschuß sämtlicher Öffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Überdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Überdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Niete, mit welchem das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugnis) zum Abdruck zu bringen.

§ 12.

Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an

der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmanometer.

§ 13.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche den prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

§ 14.

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die

Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Zentimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung.

§ 15.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Zentimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 16.

Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikshildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugnis (§ 11 Absatz 4), der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikshildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigelegt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17.

Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§ 19.

Die Bestimmungen des § 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffsteil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§ 21.

Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampsentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampsentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosfern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Zentimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§ 23.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§ 24.

Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Bestimmungen

über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel.

I. Dampfkessel im allgemeinen.

1.

Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 im Inlande unterworfen werden.

Dampfkessel, welche in einem Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiernit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 a. a. O. geprüft und den Vorschriften unter § 11 Abs. 4 a. a. O. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportiert werden, auch wenn dieser in einem andern Bundesstaate belegen ist, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung bezw. vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

II. Bewegliche Kessel.

2.

Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können in allen anderen Bundesstaaten ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern

seit ihrer letzten Untersuchung (Ziffer 5) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Hinsichtlich der örtlichen Aufstellung und des Betriebes kommen die polizeilichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates zur Anwendung, in welchem der Kessel benutzt wird.

3.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehenende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beglaubigung der Abschrift kann durch den Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher die im § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgesehene Untersuchung vornimmt, geschehen.

4.

Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

5.

Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision und aller drei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen.

Die äußere Revision kommt jedoch in demjenigen Jahre in Fortfall, in welchem eine innere Revision oder Wasserdruckprobe vorgenommen wird.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Überdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Überdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies von dem Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

6.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dem zuständigen Revisor zu der Zeit, zu welcher die innere Revision oder Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

7.

Die nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen werden in allen anderen Bundesstaaten anerkannt.

III. Dampfschiffskessel.

8.

Die in Gemäßheit des § 24 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung zur Anlegung eines Dampfschiffskessels hat die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde desjenigen Bundesstaats zu erteilen, in welchem sich der Heimats-Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

hafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Schiffseigners befindet.

9.

Die technische Untersuchung einer Dampfschiffskesselanlage, welche nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung vor Inbetriebnahme des Kessels auszuführen ist, kann in dem Heimathafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Ist dieser Ort in einem anderen Bundesstaate gelegen als der Heimathafen des Schiffes, und erfolgt diese Untersuchung nicht in dem Heimathafen, so ist bei derselben gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Konzessionsbedingungen, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathafens über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

10.

Dampfschiffskessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und nach nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren, innerhalb des Gebiets der letztern ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

11.

Jeder Dampfschiffskessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle zwei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen.

Diese Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Überdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Überdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

12.

Die Bestimmungen der Ziffern 6 und 7 finden auf Dampfschiffskessel gleichmäßig Anwendung.



Sachregister.

Die Ziffern bezeichnen die Seiten unserer Ausgabe.

A.

- | | |
|--|---|
| <p>Abänderung des Innungsstatuts 54, 56, 72.
 • des Verbandsstatuts 74.
 Abänderungen der Arbeitsordnung 105, 107 f.
 Abbedereien 5, 12.
 Abfälle 92.
 Abfassung schriftlicher Aufträge 24.
 Abgaben im Marktverkehr 48.
 Abgesonderte Befriedigung der Kas-
 fengläubiger 64.
 Ablehnungsgründe 65.
 Ablösung der Zwangs- und Bann-
 rechte 6 f.
 Abschreckende Krankheit 96.
 Absolute Mehrheit 54.
 Abwesenheit 103.
 Abwicklung der Innungs- und Verbands-
 geschäfte 71.
 • der Verbands- und Innungs-
 geschäfte 78.
 Advokaten 4.
 Agenten für Immobilienverträge 24.
 Agentur für Feuerversicherung 9.
 Akkordarbeiten 88.
 Aktiengesellschaft 8.
 Albuminfabriken 12.
 Alter 3.
 • bei Arbeitern 85, 91, 109 ff.
 • bei Lehrlingen 101.
 • bei hausierenden Ausländern
 129.
 • für den Gewerbebetrieb im Um-
 herziehen 40, 43, 45.
 Althandel 24.
 Antikfabrikrevision 114.</p> | <p>Anbieten gewerblicher Leistungen 36.
 • von Diensten auf öffentlicher
 Straße 25.
 Änderung des Innungsstatuts 54, 56,
 72.
 • des Verbandsstatuts 74.
 Angaben, unrichtige 121.
 Anheften von Schriften, Bildern 29 f.
 Anhörung der Arbeiter über die A-
 rbeitsordnung 107.
 Ankleideräume 93.
 Ankündigung des Gewerbebetriebs 39.
 Anlagen, genehmigungsbedürftige
 10 ff., 16, 18, 33.
 Anlaufschafen 146.
 Anleitung von Arbeitern unter 18
 Jahren 84.
 Annahme, unbefugte, von Arbeitern
 124.
 • andertweit gebundener Gesellen
 2c. 98.
 Anrechnung auf den Lohn 64, 88 f.
 Anschlag von Tagen 49.
 Anschlagen von Schriften, Bildern
 29 f.
 Anstalten für Unterricht in weiblichen
 Hand- und Hausarbeiten 91.
 Anstand 92 f.
 Anteilsscheine von Wertpapieren 37 f.
 Antiquare 9.
 Antrittsgeld 52.
 Anwälte 4.
 Anwendbarkeit der Gewerbeord-
 nung 4.
 Anzeige 121, 123.</p> |
|--|---|

- Anzeige des Geschäftslokals 9.
- des Gewerbes 9.
 - des stehenden Gewerbes 121.
 - über Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter 110.
- Anzeigepflicht 9, 24, 110, 121.
- Apotheken 4, 19 f., 27, 51, 79.
- Apothekerlehrlinge 79, 125.
- Approbation 19, 34 f., 119 f., 125.
- Arbeiter 27, 79 ff., 104.
- jugendliche 109.
 - unter 18 Jahren 84, 91, 93.
- Arbeiterannahme, unbefugte 124.
- Arbeiterausschuß 106 f., 108.
- Arbeiterinnen 113, 118.
- Arbeiterschutz 79.
- Arbeitsbedürfnis, vermehrtes 113.
- Arbeitsbuch 85, 101.
- Arbeitsbücher 124 f.
- Arbeitsleistung 125.
- Arbeitslose 88.
- Arbeitsnachweis 67.
- für Gesellen 57.
- Arbeitsordnung 104 ff., 120, 122.
- Arbeitsräume 92, 110, 112 ff.
- Arbeitsruhe 40.
- Arbeitsrhythmen 113 f.
- Arbeitsstunden 109.
- Arbeitsunfähigkeit 96.
- Arbeitsverträge, nichtige 88.
- Arbeitszeit 94, 105, 109.
- Arbeitszeugnis 87.
- Arzneien 88.
- Arzneimittel 4, 5, 37.
- Arzt 19 f., 51, 120.
- Ärztliche Hilfe 88, 118.
- Asphaltkochereien 12.
- Atmosphärendruck 138.
- Ätzende Gegenstände 5.
- Aufbereitungsanstalten 80, 126.
- Aufgabe der Innung 57.
- Aufgeben der Arbeit 96.
- Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte 5 ff.
- des Dienstverhältnisses bei Betriebsbeamten zc. 102 f.
- Auflaufen von Waren 31, 36.
- Aufkündigung 95, 105.
- bei Betriebsbeamten zc. 102 f.
- Auflösung der Innung 54 f., 56, 71 f.
- des Dienstverhältnisses bei Betriebsbeamten zc. 102 f.
 - des Innungsausschusses 71.
 - des Innungsverbands 75, 77 f.
 - des Lehrverhältnisses 99 f.
- Aufnahme in die Innung 52.
- Aufnahmeprüfung bei Innungen 62.
- Aufsätze, schriftliche 24.
- Aufsieder 89.
- Aufsicht 114.
- über den Innungsverband 77.
 - über die Innung 56, 72.
- Aufstellung der Dampfkessel 139.
- Augenarzt 19, 120.
- Auktionatoren 24 f.
- Ausbieten vom Wasserfahrzeug aus 41.
- Ausbildung 58.
- des Lehrlings 99.
- Ausführungsbestimmungen 128 ff.
- Aushändigung des Arbeitsbuches 85.
- Ausländer 39, 47, 122, 128 ff.
- Ausländische Dampfkessel 141.
- Handlungskreisende 131 f.
- Ausnahme bei Arbeitshäufung 111.
- von der Sonn- und Festtagsruhe 82 f.
- Ausrüstung der Dampfkessel 135.
- Ausschank von Getränken 21, 28, 48.
- Ausscheiden aus der Innung 51, 62.
- Ausschließliche Gewerbeberechtigungen 5 ff.
- Ausschluß vom Eintritt in die Innung 51 f.
- vom Stimmrecht und Ehrenrechten in der Innung 53.
- Auspielung 39.
- Ausstellung des Arbeitsbuches 85 f.
- Aussterben der Innungsgenossen 55.
- Austritt aus der Innung 51, 62.
- aus der Lehre 100 f.

- Ausübung der Gewerbebefugnisse 26 ff.
 Auswanderungsagenten 4.
 Auswanderungsunternehmer 4.
 Ausweisung von Ausländern 130.
 Auszahlung des Lohns 97.
 Auszug aus den Bestimmungen über jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen 111.
- B.**
- Bäcker 6, 49.
 Badwarenverkäufer 49.
 Badeanstalten 24.
 Bannmeile 5 f.
 Bannrechte 5 f.
 Bau der Dampfessel 134.
 Bauhöfe 80, 125.
 Baumwolle 37.
 Bautechniker 102 ff.
 Bauten 80, 126.
 Beamte 8.
 Beaufsichtigung des Betriebes 81.
 Beauftragte 89.
 Bedürfnisanstalt 93.
 Bedürfnisfrage 22 f., 40, 42, 45, 47.
 Bedürfnisse, tägliche 83.
 • an Sonn- und Festtagen 83.
 Befreiung von der Beitragspflicht bei Innungen 69.
 Befriedigung der Klaffengläubiger 64.
 Beglaubigung von Arbeitseinträgen und Arbeitszeugnissen 88.
 Begleiter beim Wandergewerbebetrieb 45.
 Behörden 127.
 Berichtunterricht 110.
 Beisitzer des Schiedsgerichts 65.
 Beitrag zu Innungszwecken 67 ff.
 Beitreibung der Innungsbeiträge 54, 63.
 Beitritt zu einer Innung 52.
 Beföstigung 88.
 Beföstigende Gewerbebetriebe 10.
 Beleidigungen 96.
 Beleuchtung 88.
 Bergwerke 80, 126.
 • Dampfessel in denselben 140.
 Bergwesen 4.
 Berufsgenossenschaft 94.
 Beschlagnahme des Arbeitslohn^s 88.
 • des Unterstützungsanspruchs 64.
 Beschränkung des Gewerbebetriebs 3 f.
 • des Gewerbebetriebs im Umherziehen 36 f.
 Beschwerde 64, 94.
 Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten 24.
 Bestallung 119, 124.
 Bestellungen auf Waren 31.
 Besteuerung der Gewerbe 4, 42.
 Bestimmungen, statutarische 116.
 Betreten fremder Häuser, Gehöfte 43.
 Betriebsbeamte 79 ff., 102 ff.
 BetriebsEinstellung 120.
 Betriebsleiter 124.
 Betriebsregelung 92.
 Betriebsvorrichtungen 92.
 Betrug 95.
 Bettlei 40.
 Betten 37.
 Bettfedern 37.
 Bewachung der Betriebsanlage 81.
 Bewegliche Dampfessel 140, 143 f.
 Bezirk der Innung 58.
 Bezugscheine auf Lotterielose 37 f.
 • auf Wertpapiere 37 f.
 Bienenzucht 41, 129.
 Bier 28.
 Bijouteriewaren 128.
 Bilderhändler 9.
 Bildwerke 29, 37.
 Blechgefäßfabriken 12.
 Blechröhrenfabriken 12.
 Blechwarenhändler 129.
 Blinde 40.
 Bracer 25.
 Branntwein 21 f., 38.
 Branntweinzwang 6.

Braugerechtigkeit 6.
 Braunkohlenteerfabriken 11.
 Brauzwang 6.
 Brenngerechtigkeit 6.
 Brücke 80, 126 f.
 Bruchgold 37.
 Bruchsilber 37.
 Brücken, eiserne 12.
 Buchdrucker 9.
 Buchführung 26.
 Buchhandel, fliegender 29.
 Buchhändler 9.
 Bundesrat 12, 16, 19, 21, 31, 36,
 38 f., 47, 76, 82, 84, 94, 113 f.,
 126 f.
 Bürgerliche Ehrenrechte 35, 52, 62 f.,
 84.
 Bürgerrecht 9.
 Buße 97 f.

C.

Cellosid- und Cellulosefabriken 12.
 Chemiker 102 ff.
 Chemische Fabriken 11.

D.

Dachfilzfabriken 12.
 Dachpappenfabriken 12.
 Dampf 126.
 Dampfsejfel 16 ff., 134 ff.
 • in Bergwerken 140.
 • in Schiffen 140.
 Dampfsejfelabriken 12.
 Dampfschiffsejfel 137, 141, 145 f.
 Dampfüberhitzer 142.
 Darlehen 24, 26, 37.
 Darlehnsgefchäfte 37.
 Darmsaitenabriken 11.
 Deßgrasabriken 12.
 Deklamationen 22.
 Diebstahl 95.
 Direktrices 102 ff.
 Dispensation von der ärztlichen Prü-
 fung 19.

Doktorpromotion 19.
 Drahtwarenhändler 129.
 Dräumen von Seide, Wolle zc. 24,
 37.
 Drehorgelpfeifer 129.
 Drohung 125.
 Droschken 25, 50.
 Druckprobe 138, 143.
 Druckschriften 29 f., 37, 117.
 Druckschriftenverkäufer 9.
 Druckschriftenverzeichnis 37, 46, 131.
 Dudelsackpfeifer 129.
 Düngpulverabriken 12.
 Düngste 92.
 Dynamit 24, 37.

E.

Edelsteingroßhändler 128.
 Ehefrau 45, 131.
 Ehrenmitglied 61.
 Ehrenrechte, bürgerliche 35, 52, 62 f.,
 84.
 Ehrverletzung 103 f., 125.
 Eingeschriebene Hülfskassen 64.
 Einrede 87, 101, 125.
 Einreichung der Arbeitsordnung 107.
 Einrichtung der Arbeitsbücher 86.
 Einrichtungen des Innungsverbands,
 76 f.
 • im Betrieb 92.
 Einsalzen von Tierfellen 12.
 Einstellung der Arbeit 124.
 • des Betriebes 120.
 Eintrag in das Arbeitsbuch 86 f.
 Eintritt in die Innung 52.
 Einwendungen gegen eine neue An-
 lage 13.
 Einwirkungen, benachteiligende, auf
 ein Grundstück 18.
 Einwohnerzahl 22.
 Eisenbahnlokomotiven 142.
 Eisenbahnunternehmer 4.
 Eiserne Baukonstruktionen 12.
 • Brücken 12.
 • Schiffe 12.

- Elektrizität 126.
 Elementare Kraft 126.
 Eltern 85, 90 f.
 Entbindung von der ärztlichen Prüfung 19.
 Entbindungsanstalt 20, 33.
 Entlassung des Gehülfen, Gesellen 95.
 Entschädigung 6, 34, 47, 87, 96 f.
 Entwendung 95.
 Erbfall 34.
 Erdöldestillation 11.
 Erfordernisse des stehenden Gewerbebetriebs 9 ff.
 Erlaß der Arbeitsordnung 105.
 Erlaubnis 28.
 • zum Gewerbebetrieb 21 ff.
 Erlaubnischein 123.
 Erneuerung der Genehmigung 17.
 Errichtung des Innungsausschusses 70.
 • unbefugte, von Klassen ic. 116.
 Erziehung von Kindern 4
 Erträume 93.
 Explosivstoffe 5, 11, 37.
- F.**
- Fabrik 69, 80.
 Fabrikarbeiter 79 ff., 104.
 • jugendliche 109 ff.
 Fabrikate 48.
 Fabrikbrand 92.
 Fabrikinspektoren 114.
 Fabrikjahr 137 f.
 Fachschulen 91.
 Fährte 4.
 Faktoren 89.
 Falsche Arbeitsbücher und Zeugnisse 95.
 • Zeugnisse 103.
 Familienglieder 89, 96, 126.
 Feingehalt edler Metalle, gewerbsmäßige Feststellung desselben 25.
 Feldmesser 25.
 Feste, öffentliche 41.
 Festtage 80, 109 f., 119.
- Festtagsbedürfnisse 83.
 Feuer, ununterbrochene 113.
 Feuerrohre 134
 Feuerung 88.
 Feuerversicherungsagentur 120.
 Feuerwerk 5, 10.
 Feuerwerkskörper 37.
 Feuerzüge 135.
 Firnisfabereien 11.
 Fischerei 4, 41, 47.
 Fleischer 6.
 Fliegender Buchhandel 29.
 Flußschiffe, Kessel derselben 135.
 Flußschiffer 4.
 Folgsamkeit 99.
 Forstwirtschaft 4, 41, 47, 129.
 Fortbildungsschule 91.
 Fortsetzung des Lehrvertrags 65.
 Frauen 8, 32, 43, 53, 110 ff., 113, 126.
 Freiheitsstrafe, längere 103.
 Freizügigkeit der Ärzte 19.
 Fremde Rechtsangelegenheiten 24.
 Frische Lebensmittel 47.
 Prüfung des Gewerbebetriebs 33.
 Früchte 41.
 Führungszeugnis 87.
- G.**
- Garnabfälle 37.
 Gartenbau 4, 41, 47, 129.
 Gas 126.
 Gasbereitung 11.
 Gasbewahrung 11.
 Gase 92.
 Gastwirte 50.
 Gastwirtschaft 21, 88.
 Gastwirtschaftsgewerbe 84.
 Gebrauchte Betten 37.
 • Bettfedern 37.
 • Kleider 37.
 • Wäsche 37.
 Gebühr für Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches 86.
 Geburtshelfer 19 f., 120.

- Gefahr, Schutz gegen 92.
 • für Gesundheit und Sittlichkeit 113.
 • für Leben und Gesundheit 97, 104.
 Gefahren für das Gemeinwohl 24.
 Gefährliche Gewerbebetriebe 10.
 Geflügelzucht 41, 129.
 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs 41, 47.
 Geheimhaltung 115.
 Geheimmittel 37.
 Gehorsamspflicht des Lehrlings 99.
 Gehülfen 27, 79 ff., 89, 95 ff.
 Geistige Getränke 28, 37, 42, 47 f.
 Geistliche 8.
 Gemeinsame Interessen mehrerer Innungen 70.
 Gemeinsamer Wandergewerbeschein 44.
 Gemeinwohl 34.
 Genehmigung 120.
 • besondere 10, 19 f.
 Genehmigungsurkunde bei Lokomobilen 140.
 Gerätschaften 92.
 Geräuschvolle Anlagen 18.
 Gerbereien 12.
 Gerichtsverfassungsgesetz 119.
 Gefangenvorträge 22.
 Geschäftsführer 89.
 Geschäftstokal, Anzeige desselben 9.
 Geschlecht 7, 8, 32, 43, 53, 110 ff., 113, 126.
 Gesellen 27, 63, 79, 95 ff.
 Gesellenprüfung 58.
 Gesellschaft zum Gewerbebetrieb im Umherziehen 44.
 Gefindevermieter 24.
 Gesundheit 113.
 • Schutz für die 92.
 Gesundheitspflege 93.
 Getränke, geistige 28, 37, 42, 47 f.
 Gewalt, höhere 34.
 Gewerbebetrieb, stehender 9 ff.
 • im Umherziehen 27, 35 ff., 121 ff.
 Gewerbefrau 8.
 Gewerbeberichte 57, 66.
 Gewerbeinspektoren 114.
 Gewerbelegitimationskarte für Ausländer 131 f.
 Gewerbeschein 45.
 Gewerbesteuer 6.
 Gewerbliche Arbeiter 79 ff.
 • Gutachten 75.
 • Hülfskassen 116.
 • Niederlassung 27.
 Gewerhämähige Besorgung von Rechtsangelegenheiten 24.
 Gewerbtreibende 89.
 Gewicht von Lebensmitteln 49.
 Gewinn 37.
 Gifte 5, 23, 37.
 Gifthaltige Waren 37.
 Gipfböfen 11.
 Glashütten 11.
 Glücksspiel 39.
 Gold- und Silberwaren 37, 123.
 Goldwaren 37, 128.
 Gondeln 25, 50.
 Gottesdienst 81 f., 91, 99.
 Grenzverkehr 129.
 Gruben 80, 126 f.
 Gründung, unbefugte, von Rassen etc. 116.
 Gutachten über gewerbliche Fragen 75.
 Güterbestätiger 25.
 Gute Sitten 92 f., 96.
- H.**
- Haare 37.
 Haftung für Innungsbeiträge 71.
 • für Verbandsbeiträge 78.
 Hammerwerke 11.
 Handarbeiten, weibliche 91.
 Handel mit ländlichen Grundstücken 24.
 Handelsgewerbe 80.
 Handelsverträge 32.
 Handlungsgehülfen 125.

Handlungslehrlinge 125.
 Handlungsreisende, ausländische 131 f.
 Handwerker 3, 46, 51 ff.
 Häufung der Arbeit 111.
 Hausarbeiten, weibliche 91.
 Hausverlebensbruch 43 f.
 Hausierhandel 27, 35 ff., 121 ff.
 Hausindustrie 90 f.
 Häusliche Arbeiten 95.
 Hebammen 20.
 Hehlerei 22.
 Heilkunde 4, 37.
 Heimathafen 145.
 Heiratsagenten 24.
 Herbergswesen 57, 67.
 Hiebaffen 37.
 Himmelfahrt 84.
 Höhere Gewalt 34.
 Holzimprägnieranstalten 12.
 Honigpräparate 4.
 Hopfen - Schwefeldörren 12.
 Fußbeschlaggewerbe 20.
 Hüfte, ärztliche 118
 Hülfskassen 89, 116.
 • eingeschriebene 64.
 Hüttenwerke 80, 125.

I (i).

Immobilienfeuerversicherungsagen-
 ten 9.
 Immobilienverträge, Vermittelung
 solcher 24.
 Imprägnieranstalten 12.
 Inhalt der Arbeitsordnung 105 f.
 • des Arbeitsbuches 86.
 Innungen 51 ff.
 • bestehende 51 ff.
 • neue 56 ff.
 Innungsartikel 51, 56, 58 ff.
 Innungsausstoß 70, 73.
 Innungsbezirk 58.
 Innungshandel 51, 54, 56, 58 ff.
 Innungsklassen 58.
 Innungsmeister, unbefugte Bezei-
 chung als 123.

Innungsschiedsgerichte 58, 64 ff.
 Innungsschulden 71.
 Innungsschulen 91.
 Innungsstatut 51, 54, 56, 58 ff.
 Innungsverband 67, 73 ff.
 Innungsverhältnisse 123.
 Innungsvermögen 55, 68.
 Innungsvorstand 53, 69 f.
 Instandhaltung der Betriebsanlage
 81.
 Inventur 81.
 Interesse, höheres wissenschaftliches
 oder künstlerisches 22, 36.
 Interessen, gemeinsame, mehrerer
 Innungen 70.
 Inkrafttreten der Arbeitsordnung
 105.
 Irrenanstalt 20, 33.

I (i).

Jagd 41.
 Jahresrechnung der Innung 69.
 Jahrmärkte 46 ff.
 Jugendliche Arbeiter 109 ff., 113.
 Junge Leute 109.
 Juristische Person 8.
 • Persönlichkeit der Innung 61.
 • Persönlichkeit des Innungsver-
 bands 76.
 • Persönlichkeit einer Kasse 116.

R.

Ralifabriken 12.
 Rastlöfen 11.
 Rameengroßhändler 128.
 Raminlehrer 26, 50.
 Kartoffelstärke 11.
 Rassen der Innungen 51, 58, 62, 64.
 • der Innungsverbände 77.
 Rationnenunterricht 109.
 Rehrbezirke 26.
 Kennzeichnung des Arbeiters 86 f.
 Reffel 16 ff., 134 ff.
 Reffelrider 129.

Kesselmauerung 140.
 Kesselstein 136.
 Kesselwandungen 134.
 Kinder, schulpflichtige 85.
 • über 13 Jahre 109.
 • unter 13 Jahren 109.
 • unter 14 Jahren 109, 122.
 Kindererziehung 4.
 Klage 18, 65, 87, 101, 125.
 Kleider 37.
 Kleinhandel mit Branntwein oder
 Spiritus 21 f.
 • mit Garnabfällen u. dgl. 24.
 • mit Metallbruch 24.
 Knappschaftskasse 108.
 Knochenbleichen 12.
 Knochenbrennereien 12.
 Knochenbarren 12.
 Knochenkohlen 12.
 Koalitionsfreiheit 124.
 Kochgefäße 142.
 Kochkessel 142.
 Koksbereitung 11.
 Kollegialentscheidung in Referssachen
 14.
 Kommunionunterricht 110.
 Konfirmandenunterricht 109 f.
 Konkurs 34, 71, 77.
 Konventionalstrafe 90.
 Konzeption 20, 119, 125.
 Korallengroßhändler 127.
 Kosten 16, 67.
 Krankenanstalt 20, 33.
 Krankenkasse 64, 116.
 Krankenversicherung 57, 103.
 Krankheit, abhaltende 103.
 • abschreckende 96.
 Kreditierung von Waren an Arbeiter
 88 f.
 Krugverlagsrecht 7.
 Kündigung 95.
 • bei Betriebsbeamten zc. 102.
 Kunsthändler 9.
 Kunstinteresse 22, 36.
 Kunstwollenfabriken 12.
 Kuratel 32.

L.

Landesgebrauch 41.
 Landesgesetze 84, 126.
 Landnutzung 88.
 Landseeschiffe, Kessel derselben 135.
 Landstreicherei 40.
 Land und Stadt 3.
 Landwirtschaft 4, 41, 47, 129.
 Lebensmittel 47, 88.
 Lebenswandel, lieberlicher 95.
 • unflüchtiger 103.
 Legitimation des Innungsvorstands
 53, 70.
 • des Verbandsvorstands 76.
 Legitimationskarte 36, 121.
 • für Reisende 31 f.
 Legitimationsschein 122.
 Lehrbrief 59, 100.
 Lehrherr, Pflichten desselben 99.
 Lehrlinge 27, 65 f., 79 ff., 104,
 122.
 Lehrlingsverhältnisse 99 ff.
 Lehrlingswesen 57, 66.
 Lehrverhältnis, Streitigkeiten aus
 demselben 66.
 Lehrzeit 59.
 Leichtentzündliche Gegenstände 5.
 Leihbibliothekare 9.
 Leimfabriken 12.
 Leinen 37.
 Leiter des Betriebes 124.
 Lesekabinette 9.
 Licht 92.
 Lieberlicher Lebenswandel 95.
 Litterarische Thätigkeit 4.
 Lohn, rüchsländiger 104.
 Lohnbediente 50.
 Lohnbeschlagnahme 88.
 Lohninbehaltung 90.
 Lohnkutscher, 25, 50.
 Lohnzahlung 64, 97, 105.
 • an Dritte 88.
 • Ort derselben 88.
 Lokomobilen 137, 140, 143 f.
 Lokomotivkessel 137, 139.

Lose 88.
 Lösung des Dienstverhältnisses bei
 Betriebsbeamten zc. 102 f.
 • des Lehrverhältnisses 99 f.
 Losen 20 f., 23.
 Lotterie 39.
 Lotterielose 4, 37 f.
 Luft 126.
 Luftraum 92.
 Luftwechsel 92.
 Luftbarkeiten 23, 36, 84.

M.
 Mahlzeiten 93.
 Wahlzwang 6.
 Mäcker 25.
 Manometer 137.
 Markscheider 24.
 Marktordnung 48.
 Marktverkehr 36, 46 ff., 123.
 Maschinen 92.
 Maschinentechniker 102 ff.
 Maschinisten der Seedampfschiffe 20.
 Medizinalpersonen 118, 120.
 Mehrheit, absolute 54.
 Meistbegünstigung 132.
 Meißerprüfung 58.
 Menschenhaare 37.
 Messen 46 ff.
 Messer 25.
 Metallbruch 24.
 Metalle, Prüfung des Feingehalts 25
 • rohe 12.
 Metallgeräte 24.
 Metallgießereien 11.
 Minderjährige 43.
 • Arbeiter 85, 87, 90.
 • Erben 32, des Innungsagenos-
 sen 53.
 Mindestmaß der Strafen 118.
 Mineralöle 37.
 Mineralwässer 4.
 Mißbrauch des Vertrauens 103.
 Mitführen von Kindern 45.
 • von Kindern unter 14 Jahren
 122.

Mitführen von Personen 131.
 • von Personen beim Wander-
 gewerbebetrieb 45.
 Mittagspause 109 f.
 Mobiliarfeuerversicherungsgagenten 9.
 Mühlengerichtigkeit 6.
 Musikaufführungen 23, 36, 84.

N.

Nachbarn 10.
 Nachlageregulierung 32.
 Nacharbeit 114.
 Nachteile, erhebliche, für Nachbarn
 10.
 • für das Gemeinwohl 34.
 Nachträge zur Arbeitsordnung 1-5,
 107 f.
 Nachtschichten 114.
 Nachweis für Gesellenarbeit 57, 67.
 Naturereignisse 112.
 Naturerzeugnisse, rohe 47.
 Nebenbeschäftigungen der Landleute
 47.
 Nebenkassen 51, 62.
 Nebenstatuten 67.
 • des Innungsverbands 77.
 Neujahr 84.
 Nichtgewährung der vertragsmäßigen
 Leistungen 104.
 Wichtige Arbeitsverträge 88.
 • Verabredungen 88, 95.
 Niederkunft 110.
 Niederlassung, gewerbliche 27.
 Normalstatut für Innungen 58.
 • für Innungsverband 73.
 Notare 4.
 Notfälle 81.

O.

Obstbau 41, 47, 129.
 Öffentliche Feste 41.
 • Verkäufer 25.
 Öffentliches Interesse 81.
 Öffentlichkeit 15.
 Öle 37.
 Ordnungsstrafen 59, 63, 65.

Ordnungsstrafen gegen Innungs-
mitglieder 2c. 72.
• gegen Verbandsbeamte 77.
Ort der Lohnzahlung 88.
Ortsarmenoffe 89, 119.
Ortsgewöhnheit 46.
Ortspolizeibehörde 18, 22 f., 25,
28 f., 41, 43, 48 f., 85 f., 88, 110,
114, 127.
Ortsstatut 16, 22 f., 91, 115 f.
Ortsüblicher Tagelohn 98.
Ostern 80, 84.

P.

Padträger 25, 50.
Papierstofffabriken 12.
Pausen 94, 105, 109 f., 112 ff.
Peschfedereien 12.
Perlengroßhändler 128.
Personen, juristische 8, 61, 76, 116.
Petroleum 5, 37.
Pfandleiher 23, 25, 35.
Pferde 25, 50.
Pflingiten 80, 84.
Pflichten des Inhabers eines Wan-
dergewerbebescheins 43.
• der Innungsgeoffen 63.
• des Lehrherrn 99.
Polizei 101.
Polizeibehörde 43.
Polizeiliche Tagen 49.
Postgesetze 4.
Poudrettenfabriken 12.
Prämien 37.
Preise der Gastwirte 50.
• für Badwaren 49.
Preßgesetz 30.
Privatentbindungsanstalt 20, 33.
Privatirrenanstalt 20, 33.
Privatkrankenanstalt 20, 33.
Privatflächtereien 16.
Probelehrzeit 99 f.
Probierchähne 138.
Prüfung der Apotheker 19.
• der Ärzte, Zahnärzte und Tier-
ärzte 19.

Prüfung der Dampfkeffel 138, 143 ff.
• der Gefellen 58.
• der Hebammen 20.
• der Lehrlinge 58, 66.
• der Schmiede 20.
• der Seeschiffer, Seesteuerleute,
Maschinisten 21.
• vor Aufnahme in die Innung
62.
• vor Eintritt in die Innung
52.

Prüfungsmanometer 139.

Prüfungszeugnisse 20.

Pulverfabriken 10.

Q.

Quecksilbermanometer 139.

R.

Räumlichkeiten der Betriebsstätte 92.
Realgewerbeberechtigung 7, 33.
Rechnungsführung der Innung 68.
Rechtsangelegenheiten, fremde 24.
Rechtshilfe 77.
Rechtsweg 34, 65, 68.
Recht zum Gewerbebetrieb 3.
Regalien 4, 6 f.
Reichstanzler 38, 113.
Reichstag 12, 38 f., 82, 95, 114,
126.
Reinigung der Betriebsanlage 81.
Reinigungsräume 93.
Reisende 30, 128.
Returs 14, 17, 26, 34, 46, 56,
61, 71.
Religionsunterricht 109 f.
Revision 114 f.
• der Dampfkeffel 143 ff.
Revisionsbuch 140.
Rohe Erzeugnisse 41.
• Naturerzeugnisse 47.
Röhrenfabriken 12.
Röstöfen 11.
Ruhezeit 8), 82.
Rückkaufgeschäfte 37.

Rücklaufrecht 23, 26.
 Rückkehr des Lehrlings 100.
 Rückständiger Lohn 104.
 Rücktritt vom Lehrverhältnis 99 f.
 Rußhütten 11.

S.

Sachbeschädigung 96.
 Salinen 80, 126.
 Säenften 25, 50.
 Schabenerjak 90.
 Schaffner 25.
 Schantgerechtigkeit 6 f.
 Schantwirtschaft 21, 88.
 Schantwirtschaftsgewerbe 84.
 Schauer 25.
 Schauspielerei, umherziehende 44.
 Schauspielunternehmer 21, 33.
 Schausstellungen 84.
 • von Personen 22 f., 36.
 Schichten 114.
 Schiedsgerichte der Innungen 58, 64 ff.
 Schießpulver 5, 37.
 Schießpulverfabrik 10.
 Schiffe, eiserne 12.
 • Dampfkeffel in denselben 140.
 Schiffer 117.
 Schiffsbauanstalten 12.
 Schiffsmannschaft 4.
 Schlächtereien 12.
 Schlachthäuser 16.
 Schließung des Arbeitsbuchs 86.
 • einer Innung 71.
 • eines Innungsausschusses 71.
 Schlußbestimmungen 125.
 Schmiede 20.
 Schnellbleichen 11.
 Schöne Künste 4.
 Schornsteinfeger 26, 50.
 Schriften 29 f., 37.
 Schriftliche Aufsätze 24.
 Schriftlicher Lehrvertrag 100 f.
 Schulbesuch 91.
 Schulen für weibliche Handarbeiten 91.
 Schullehrer 8.
 Schulpflicht 85, 124.
 Schußwaffen 37.
 Schutz für die Gesundheit 92.
 • gegen Gefahr 92.
 Schwimunterricht 4, 24.
 Seeschiffe, Kessel derselben 135, 137.
 Seeschiffer 4, 20 f.
 Seesteuerleute 20.
 Seemfälle 117.
 Seide 37.
 Seifenfabriken 12.
 Selbstangefertigte Waren 41.
 Selbstgewonnene Erzeugnisse 41.
 Seuchen 38.
 Sicherheitsventil 136.
 Siederöhren 134 f.
 Silberwaren 37 128.
 Singspiele 22.
 Sitten, gute 92 f., 96.
 Sittlichkeit 113.
 Soldaten 8.
 Sonnabend 110, 113.
 Sonntagsarbeit 79 ff.
 Sonntagsbedürfnisse 83.
 Sonntagsruhe 79 ff.
 Sonn- und Festtage 27, 26, 79, 109, 119.
 Speisung 135.
 Spiel, verbotenes 22.
 Spielkarten 37.
 Spiritus 21 f., 37 f.
 Sprengstoffe 5, 11, 24.
 Staatspapiere 37 f.
 Staatsverträge 21.
 Stadt und Land 3.
 Ständiger Arbeiterauschutz 106 f., 108.
 Stärkfabriken 11.
 Stärkesirup 11.
 Statistische Mitteilungen 115.
 Statut der Innung 51, 54, 56, 58 ff.
 • des Innungsverbands 73.
 Statutarische Bestimmungen 116, 122.
 Stauanlagen 12, 16.

Staubbeseitigung 92.
 Stehender Gewerbebetrieb 9 ff.
 Steindrucker 9.
 Stellenvermittler 24.
 Stellvertreter 124.
 • beim Gewerbebetrieb im Um-
 herziehen 44.
 • der Schornsteinfeger 33.
 • im stehenden Gewerbebetrieb 32.
 • konfessionierter oder angestellter
 Personen 33.
 Stempelfreiheit des Lehrvertrags 100.
 Sterbekasse 116.
 Steuer 25.
 Steuergesetze 4, 117, 120, 122 f.
 Steuermann 117.
 Stimmzettel 30.
 Stoffe 88.
 Stofswaffen 37.
 Strafbarkeit des Betriebsleiters 124.
 • des Gewerbetreibenden 124.
 • von Aufsichtspersonen 124.
 Strafbestimmungen 117 ff.
 Strafe, verabredete 90.
 Strafen 105 f., 122.
 Strafgesetzbuch 118.
 Straßenbahnen 4.
 Straßenpolizei 25, 29, 43.
 Streitigkeiten im Innungsverband
 77, 79.
 • in der Innung 56, 72.
 • über Ablösbarkeit von Gewerbe-
 rechten 7.
 • zwischen Innungsmeistern und
 Lehrlingen 57.
 Strohpapierstofffabriken 12.
 Stromschiffahrt 21.
 Stücklohn 97.
 Stumme 40.
 Stuten 39.

I.

Tafel mit den Bestimmungen über
 jugendliche Arbeiter und Arbeit-
 rinnen 111.
 Tagelohn, ortsüblicher 98.

Tägliche Bedürfnisse 83.
 Tagsschichten 114.
 Tag- und Nachtschicht 80.
 Talgschmelzen 12.
 Tanzlustbarkeiten 23.
 Tanzunterricht 4, 24.
 Taschenuhren 37, 128.
 Taube 40.
 Taxen 49 ff., 122.
 Techniker 79 ff., 102 f.
 Teerbereitung 11.
 Teerdestillation 12.
 Teerwasser 12.
 Teilnehmer an Vereinigungen, Ver-
 abredungen 125.
 Thätlichkeiten 96, 103 f., 105.
 Theatralische Vorstellungen 22 f., 33,
 36, 84.
 Thranfabriken 12.
 Ziegelgießereien 11.
 Tierarzt 19 f., 120.
 Tierfelle, ungegerbte 12.
 Tierhaare 12.
 Titel, unbefugte Führung des Titels
 eines Arztes 2c. 120
 Tod des Lehrherrn 100.
 • des Lehrlings 100.
 Topfbinder 129.
 Transportmittel 25, 50.
 Trocknen von Tierfellen 12.
 Trödelhandel 24.
 Trunksucht 40.
 Truppenzusammenziehungen 41.
 Turnunterricht 4, 24.

II.

überarbeit 114.
 überdruck 133.
 Übergang des Lehrlings zu anderen
 Meistern 101.
 Übertragung des Unterstützungsan-
 spruchs 64.
 Übertretungen 118.
 Übervorteilung 97.
 Umfang der Gewerbebefugnisse 26 ff.

- Umfang der Vollmacht des Innungs-
vorstands 53, 70.
• der Vollmacht des Verbands-
vorstands 76.
Umherziehende Schauspieler 44.
Umherziehen, Gewerbebetrieb im 27,
35 ff., 121 ff.
Umkleieräume 93.
Umwandlung alter Innungen in
neue 56.
• der Strafe 118.
Unbefugtes Verlassen des Dienstes 103.
Unfähigkeit zur Weiterarbeit 96.
Unfälle 94.
Unfallversicherung 94, 103.
Unfälle 112.
Unglück, unverschuldetes 103.
Unregelmäßige Wasserkraft 83.
Unfittlicher Lebenswandel 103.
Unfittlichkeit 22.
Unteragenten 9.
Unterbrechung des Fabrikbetriebs 112.
Unterrichtsanstalten für weibliche
Handarbeiten 91.
Unterrichtswesen 4.
Unterjagung des Gewerbebetriebs im
Umherziehen 41.
• fernerer Benutzung einer gewerb-
lichen Anlag: 34.
Unterjagung 95.
Unterstützungsklassen 64, 77.
Unterweisung des Lehrlings 99.
Untreue 103.
Unübertragbarkeit des Wanderge-
werbescheins 43.
Ununterbrochenes Feuer 113.
Unverschuldetes Unglück 103.
Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht 96.
Unzeitiges Verlassen der Arbeit 97.
Unzulässige Arbeitsbucheinträge 86 f.
- B.**
- Bater 85, 87 f., 90 f., 101 f.
Bäterliche Zucht des Lehrherrn 99.
Verabredete Strafe 90.
Verabredung, wichtige 88, 95.
Verabredungen zur Erlangung gün-
stigerer Bedingungen 125.
Veränderungen im Vorstandsvorstand
74.
Verbandsstatut 73.
Verbandsvermögen 76, 78.
Verbandsvorstand 74 f.
Verbleiungsanstalten 12.
Verbotenes Spiel 22.
Verderben von Rohstoffen 81.
Bereinigungen zur Erlangung gün-
stigerer Bedingungen 125.
Verfälschte Arbeitsbücher und Zeug-
nisse 95, 103.
Vergehen 118.
Verhältnis zwischen Arbeitgeber und
Arbeiter 79.
• von Geld- zu Freiheitsstrafe
118.
Verhinderung 103.
• polizeiliche, des Gewerbebetriebs
10.
Verhütung des Mißlingens von Ar-
beitszeugnissen 81
• des Verderbens von Rohstoffen
81.
Verjährung 101 f., 118.
Verkäufer von Waaren 49.
• von Druckschriften 9.
Verkehr, öffentlicher 25.
Verkehrsgewerbe 81.
Verlassen, unbefugtes 103.
• der Arbeit 96, 97 f.
• der Lehre 100 f.
Verleitung zum Verlassen der Arbeit
98.
• zu ungesetzlichen, unfittlichen
Handlungen 97.
Verlust des Arbeitsbuchs 85 f.
• der Gewerbebefugnisse 26 ff.
Vermehrtes Arbeitsbedürfnis 113.
Vermittlungsagenten 24.
Vernietungsfabriken 12.
Verpfändung 64.
Verurteilung 125.

Versagung der Konzession 20.
 • des Wandergewerbescheins 39 f.
 Versammlung des Verbandsvorstands
 74 f.
 Versicherungsagenten 4.
 Versicherungsunternehmer 4.
 Versteigerung 39.
 Verträge der Innung 53.
 Vertragsfreiheit 79.
 Vertrauensmißbrauch 103.
 Vertreter 96.
 Vertretung der Innung 53, 70.
 • des Innungsverbands 76.
 Verwaltungsbehörden 127.
 Verweigerung der Dienstpflicht 103.
 • der Erfüllung des Arbeitsver-
 trags 96.
 Verwendung des Innungsvermögens
 55, 78.
 • des Verbandsvermögens 78.
 • verwirkter Lohnbeträge 105.
 • von Strafgebern 106.
 Verwirkung des rückständigen Lohns
 104 f.
 Verzehrungsgegenstände 48.
 Verzeichnis der Arbeitsbücher 86.
 • der Betriebsstätten mit Sonn-
 tagsarbeit 83.
 • der Druckschriften, Bilder 37,
 46, 131.
 • der jugendlichen Arbeiter 111.
 • der Sonn- und Festtagsdienst-
 habenden 81.
 • verhängter Geldstrafen 106.
 Verzinsungsanstalten 12.
 Verzinnungsanstalten 12.
 Vieh, größeres 47.
 Viehhandel 24.
 Viehwacht 24.
 Viehverstellung 24.
 Viehzucht 4.
 Volksschulpflichtige Kinder 85.
 Wöllerei 22.
 Vollmacht des Innungsvorstands 70.
 Vollstreckbarkeit, vorläufige 65.
 Vollstreckung 65.

Vorabende der Sonn- und Festtage
 110, 112.
 Voraussetzungen der Innungsmit-
 gliedschaft 61.
 Vorläufige Vollstreckbarkeit 65.
 Vormund 85, 87 f., 90 f., 101.
 Vorrichtungen im Betrieb 92.
 Vorrichtungen des Schiedsgerichts 65.
 Vorstand der Innung 53, 69 f.
 • des Innungsverbands 74.
 Vorstände der Betriebskrankenkassen
 108.

W.

Wachsstockfabriken 11.
 Waffen 37.
 Wagen 25, 50.
 Wäger 25.
 Wahl des Innungsvorstands 69 f.
 Wahlen 30.
 Wandergewerbeschein 36, 40 ff.,
 121 ff., 128 ff.
 • gemeinsamer 44.
 Wanderlager 39.
 Warenbestellungen 31, 36.
 Warenkreditierung 88 f.
 Wäsche 37.
 Waschräume 93.
 Wasser 126.
 Wasserbetrieb 83.
 Wasserdruck 138 f., 143 f., 147.
 Wasserstandsmarke 136.
 Wasserstandszeiger 136.
 Wassertriebwerke 12, 16.
 Weibliche Hand- und Hausarbeiten
 91.
 Weihnachten 80, 84.
 Wein 28.
 Weinbau 4.
 Werften 80, 125.
 Werkmeister 79 ff., 120 ff.
 Werkstätten 80.
 Werkzeuge 88.
 Wertpapiere 37 f.
 Wind 126.
 Windbetrieb 83.

Windbewegte Triebwerke 18.
 Wissenschaftliches Interesse 22, 36.
 Witwe des Gewerbetreibenden 32.
 • des Innungsgenossen 53, 63.
 Wochenmärkte 46 ff.
 Wochenmarktverkehr, Gegenstände des-
 selben 41, 47.
 Wöchnerinnen 110.
 Wohnung 88.
 Wolle 37.
 Wundarzt 19 f., 120.

3.

Zahlungen der Innung 54.
 Zahnarzt 19 f., 120.
 Zeichner 102 ff.
 Zeitungsvverkäufer 9.
 Zentralbehörde 25, 51, 58, 72, 74,
 117, 127.
 Zeugnis, ärztliches, für Niedergekom-
 mene 110.
 • des Lehrlings 100.
 • über Art und Dauer der Be-
 schäftigung 87.

Zeugnis über die Führung des Arbei-
 ters 86 f.
 • über die Leistungen des Arbei-
 ters 86 f.
 Zeugnisse, falsche, verächtliche 103.
 Ziegeleien 80, 114, 125.
 Ziegelöfen 11.
 Zigeuner 129.
 Zimmerplätze 80, 125.
 Zollgesetze 4.
 Zollvereinsverträge 32.
 Zucht, väterliche 99.
 Zuchthengste 39.
 Zündhölzer 10.
 Zündstoffe 10.
 Zunftartikel 51, 56, 58 ff.
 Zünfte 51 ff.
 Zurückführung des Lehrlings 101.
 Zurücknahme der Approbation, Ge-
 nehmigung, Bestallung 34 f.
 • des Wandergewerbebescheins 41.
 Zwang, körperlicher 125.
 Zwangsrechte 5.
 Zwangsvollstreckung 65.
 • für Unterstützungskassen 77.

Inhalt.

	Seite
I. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	3
Titel I. Allgemeine Bestimmungen	3
Titel II. Stehender Gewerbebetrieb	9
I. Allgemeine Erfordernisse	9
II. Erforderniß besonderer Genehmigung	10
1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung be-	
dürfen	10
2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Geneh-	
migung bedürfen	19
III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse	26
Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen	25
Titel IV. Marktverkehr	46
Titel V. Taxen	49
Titel VI. Innungen von Gewerbetreibenden	51
I. Bestehende Innungen	51
II. Neue Innungen	56
Titel VII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehr-	
linge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrik-	
arbeiter)	79
I. Allgemeine Verhältnisse	79
II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen	95
III. Lehrlingsverhältnisse	99
III a. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Tech-	
niker	102
IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter	104
V. Aufsicht	114
Titel VIII. Gewerbliche Hilfsklassen	115
Titel IX. Statutarische Bestimmungen	116
Titel X. Strafbestimmungen	117
Schlußbestimmungen	125

II. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, vom 31. Oktober 1883	128
III. Anhang: Die zu § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über das Dampfkeffelwesen . . .	134
<hr/>	
Sachregister.	148

129

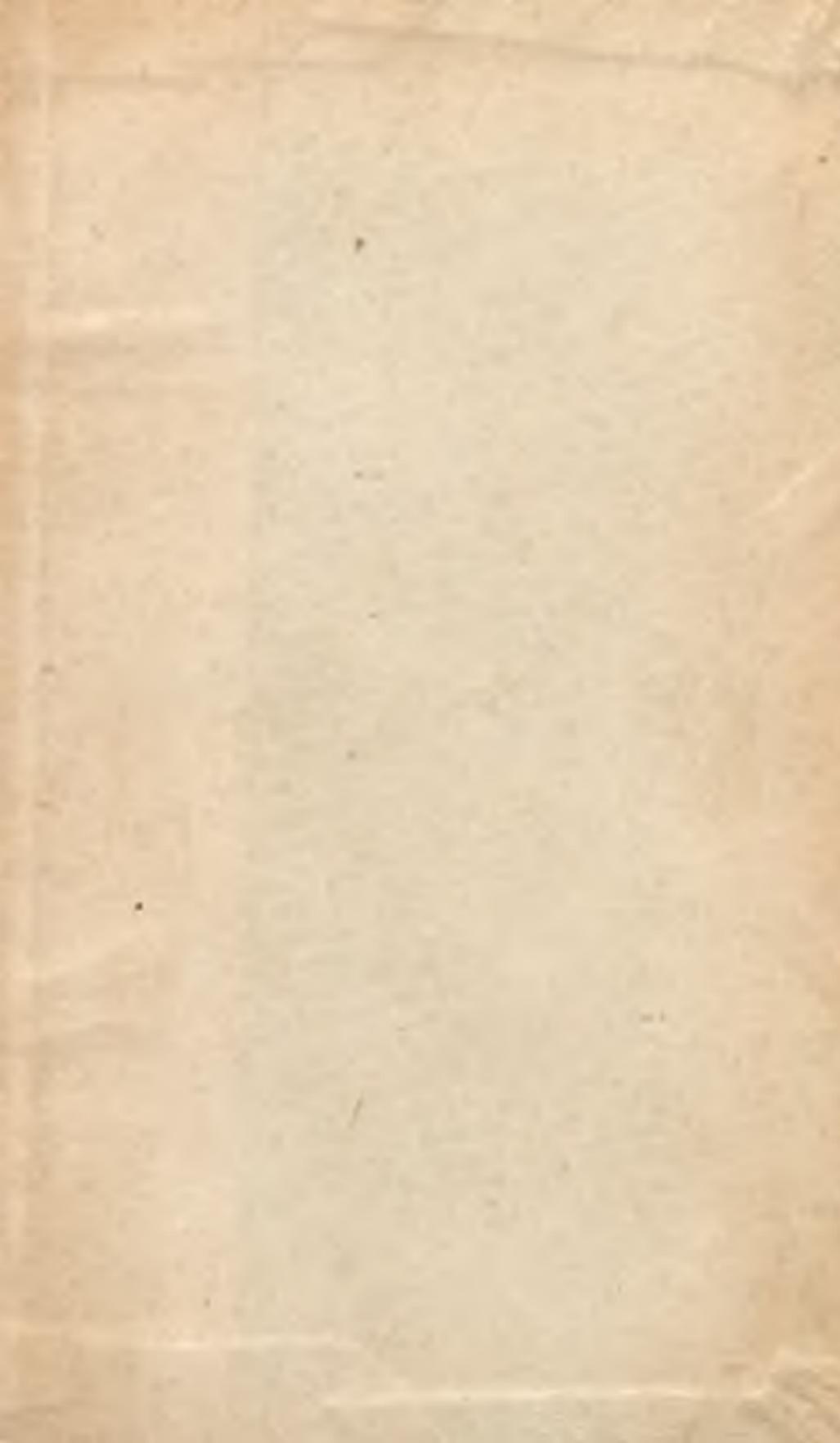


- edrich d. Gr.**, Ausg. Schriften. 796 797.
- Schmäufekrieg**, der. 721.
- Schardt**, Ausg. Dichtungen. 936—937.
- Werbeordnung f. das Deutsche Reich**. 1057—1059.
- Gerardi del Testa**, Gold u. Flitter. 917.
- Heine**, Dichtung und Wahrheit. I. 669—671. Dichtung und Wahrheit. II. 672—675. Dichtung und Wahrheit. III. 676—678. Dichtung und Wahrheit. IV. 679. 680.
- Hobart**, Der wahre Freund. 841. 842.
- Hobsmith**, Der Landprediger von Walefielb. 638—640.
- Hofmann**, Tyrifer. 641. 642.
- Himm**, Kinder- u. Hausmärchen. 1009—1011.
- Himm**, Dorfgeschichten. 658—660.
- Himm**, Konrad u. Hanna. 998—998.
- Himm**, Schau um dich und schau in dich. 1072.
- Himm**, s. Sachs.
- Himm**, C. fahrender Ritter etc. 972.
- Himm**, Erbschaft von Deblow Marf. 898.
- Himm**, Kapitän Sims Freund. 899.
- Himm**, Das Bild des Kaisers. 601. 602.
- Himm**, Memoiren des Satans. 604—607.
- Himm**, Phantasiën im Bremer Rathskeller. 600.
- Himm**, Ausgewählte Gedichte. 1030—1032.
- Himm**, Mutter u. Kind. 1033.
- Himm**, Die Nibelungen. 1012 bis 1014.
- Himm**, Florentinische Nächte. 655.
- Himm**, Schnabelewopski. 654.
- Hoffmann**, Doge und Dogaresse. — Epierglück. 610. 611. — Erzählungen. 608. 609.
- Holberg**, Hezerei oder Blinder Lärm. 521. — Die Maskerade. 520. — Der polit. Kanngieser. 620.
- Holmes**, Der Professor am Frühstückstisch. 627—629.
- Hufeland**, Die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern. 535—538.
- Humboldt**, A. v., Ansichten der Natur. 834—839. [771.]
- Jbsen**, D. Wildente. 770. — Die Frau vom Meer. 1023. 1024. — Gespenster. 945. 946. — Nora. 895. 896. — Rosmersholm. 852. 853. — Stützen d. Gesellschaft. 910. 911. — Ein Volksfeind. 918. 919. [625. 626.]
- Jffland**, Die Münder. — Verbrechen aus Ehrsucht. 623. 624.
- Jrving**, Die Legenden v. d. Schlafhöhle. — Dolph Seyliger. 651. 652.
- Jacobson**, Novellen. 897.
- Jean Paul**, Des Feldpredigers Schmelzle Reise nach Fläp. 650.
- Jolai**, Novellen. 712—714.
- Kant**, Kritik der reinen Vernunft. 761—769.
- Kennan**, Russ. Gefängnisleben. 915. 916. — Sibirien. 888—893.
- Kirchenlieder**. 970. 971.
- Klee**, Diebs Leben und Werke. 1028. 1029.
- Klinger**, Sturm und Drang. 599.
- Kopisch**, Ausgewählte Gedichte. 636. 637. — Das Karnevalsfest auf Sächia. — Die blaue Grotte. 583. 584.
- Körner**, Der grüne Domino. 700. — Die Gouvernante. 999. — D. Nachtwächter. 657. — Der Bettler aus Bremen. 656.
- Kokebue**, Menschenhaß und Reue. 526. 527. — Fagenstreiche. 524. 525.
- La Bruhere**, Die Charaktere. 743—747.
- Le Grand**, Der König von Schlaraffenland. 1076.
- Lenau**, Faust. — Don Juan. 614. 615.
- Lenep**, Novellen. 938. 939.
- Lessing**, Hamburg. Dramaturgie. 725—731.
- Lichtenberg**, Bemerkungen vermischten Inhalts. 665—668. [715.]
- Luther**, Tischreden. II. — Tischreden. III. 716. — Tischred. IV. 751—753. — Tischreden. V. 801. 802. — Tischreden VI. 803. 804.
- Maistre**, Der Auszählige von Mosta. 724. — Die Gefangenen im Kaukasus. 935. [859.] — D. Reise u. m. Zimmer.
- Mark Twain**, s. Twain.
- Meinhold**, Die Bernsteinherz. 592—594.
- Mendelssohn**, Phädon. 528. 529.
- Mendelssohn = Bartholdy**, Reisebriefe. 882—885.
- Mendheim**, Gauss's Leben u. Werke. 1019.
- Müllner**, D. Schulb. 595. 596. [IV. 621. 622.]
- Musauf**, Volksmärchen
- Nathusius**, Tagebuch eines armen Fräuleins. 794. 795. [619.]
- Neugriech.** Gedichte.
- Das Patentgesetz u. die Musterrechte des Deutschen Reiches**. 1000.
- Nellico**, Meine Reflexhaft. 1034—1036.

- Petersen**, Die Irrlichter. 975. 976.
— Prinzessin *Mik.* 914.
- Petöfi**, Gedichte. 645—647. [830. 831.]
- Platen**, Die Abbassiden.)
- Puschkin**, Dramen. 920.
— Poetische Erzählungen. 940.
- Röm. Chrifer**, Ausger.).
Gedichte. 578. 579.
- Russ. Novellen**, 653.
- Sachs**, Ausgemählte Gedichte. 1074—1075.
— Drei Kastnachtspiele:
Das heiße Eisen. —
Das Narrenschneiden.
— Der tote Mann. 1073.
- Sallet**, Schön Zsla. 511.
- Sand**, Lelia. 963—969.
- Saphir**, Genrebilder,
Jokoses und Sentimentales. 717.
— Humoristische Vorlesungen. 718. 719.
— Album gefelliger Zhorheiten. 720.
- Schiller**, Geschichte des Dreißigjährl. Kriegs. 811—816.
— Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der spanischen Regierung. 1064—1068.
— Turandot. 612. 613.
- Schleiermacher**, Über d. Religion. 877—881.
- Schmid**, Genoveva. 977. 978. [934.]
— Die OSTEREIER. 905.)
— Der Weihnachtsabend.
- Schopenhauer**, Aphorismen zur Lebensweisheit. 845—848.
- Schullerns**, Gellerts Leben und Werke. 1020. [1052.]
- Schulze**, Die bezauberiel
- Schwab**, Aneas. 741. 742.
- Schwab**, Die Argonauten-Sage. 693.
— Bellerophon's. Thejus. — Odipus. — Sieden gegen Theben. — Die Epigonen. — Alkmaon. 696. 697.
— Hercules und die Herakliden. 694. 695.
— Giralda — Genoveva. — Das Schloß in der Höhle KaKa. 449. 450.
— Odysseus. 738—740.
— Die Sagen Troja's. 732—736.
— Die letzten Tantaliden. 737. [499. 500.]
- Seume**, Mein Sommer.)
- Shakespeare**, Cymbeline. 556. 557.
— Ende gut, Alles gut. 562. 563.
— Der Korne Liebesmüh'. 518. 519. [559.]
— Was ihr wollt. 558.)
— Wie es euch gefällt. 560. 561. [523.]
- Shelley**, Die Cenci. 522.)
— Königin Mab. 582.
— Lyrische Gedichte. — Mastor. 581.
- Smith**, Nachgelassene Denkwürdigkeiten. 603.
- Sophokles**, Der rasende Ajax. 580.
- Souvestre**, Am Ramin. 900.
- Spitta**, Psalter und Harfe. 1017. 1018.
- Stael-Holstein**, Deutschland. I. 981—985.
— Deutschland. II. 986—990.
- Stieglitz**, Bilder des Orients. 585—591.
- Strafgesetzbuch für d. Deutsche Reich.** 1021. 1022. [925.]
- Tacitus**, Germanien.)
- Tasso**, Das befreite Jerusalem. 684—690.
- Tausendundeine Nacht.** I. 1001—1004.
— II. 1005—1008.
- Ticiz**, Der Aufruhr in den Gevennen. 661—664.
— Des Lebens Überfluth. 692. [905.]
- Tvoin**, Skizzen. 991—
- Uhland**, Dramat. Dichtungen. 973. 974.
— Gedichte. 941—944.
- Ungar. Volkslieder**, 843. 844. [705—709.]
- Varuhagen**, Blücher I
— Fürst Leopold von Dessau. 798—800.
- Viehoff**, Blütenstrauß französischer und englischer Poesie. 507.
- Voltaire**, Philosophische Aufsätze. 648. 649.
— Karl XII. von Schweden. 901—904.
- Von Wilm**, Der Landjunker. 698. 699.
- Wechselordnung, allgemeine deutsche, und Wechselstempelsteuergesetz.** 1037.
- Werner**, Martin Luther. 722. 723.
— Der 24. Februar. 894.
- Wieland**, Schachwoloze. 548.
— Das Wintermärchen. — Das Sommermärchen. 532.
- Wolzogen**, Schillers Leben. 820—824.
- Wunderhorn**, des Knaben. I. 1041 bis 1045.
— II. 1046—1050.
— III. 1051—1054.
- Zimmer**, Körners Leben und Werke. 1039.
- Zischke**, Das Goldmacherdorf. 701. 702.

Vollständige Verzeichnisse sind durch jede Buchhandlung gratis zu beziehen. — Die Sammlung wird in rascher Folge fortgesetzt.





Biblioteka im. Hieronima
Łopacińskiego w Lublinie

I 324013

1000072696

